Das Objekt der Falschbeurkundung im Sinne der §§ 271 und 348 I St.G.B. nach den Entscheidungen des Reichsgerichts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Vorgelegt

von

Erich Weihtag

aus Barmen.

BONN 1928

Druck von Hch. Ludwig, Spezialdruckerei für Dissertationen.

Referent:

Herr Geheimer Justizrat Universitätsprofessor Dr. Landsberg†

Correferent:

Herr Universitätsprofessor Dr. Graf zu Dohna

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meiner Frau

Hella Weihtag,

geb. von Wenz zu Niederlahnstein

gewidmet.

Literatur.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Auflage, 1889.

Beling, Grundzüge des Strafrechts, 4. Auflage, 1912.

Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Bes. Teil, Bd. II, 2. Auflage, 1904.

Börne, Über den Begriff der Urkunde im Strafgesetzbuch, Gerichtssaal, Bd. 41.

v. Buri, Zum Begriff der Urkundenfälschung. Gerichtssaal, Bd. 36.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Das Strafgesetzbuch, 3. Auflage, 1925.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Aufl. 1926.

Hälschner, Das Gemeine Deutsche Strafrecht, Bd. II, 1887.

Höpler, in Aschrott und Kohlrausch's Reform des Strafrechts, Abschnitt 7, 1926.

v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. IV, 1874.

John, in der Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. IV.

Lenz, Fälschungsverbrechen, Bd. I, 1897.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 24. Auflage, 1922.

A. Merkel, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1889.
Rechtsgutachten zum Prozeß des Grafen Arnim, herausgegeben von v. Holtzendorff, 1875.

P. Merkel, Die Urkunde im deutschen Strafrecht, eine historische und kritisch-dogmatische Untersuchung, 1902.
in v. Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. III, 1874.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Aufl., 1922

v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 10. Auflage, 1916.

Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Auflage, 1901.

Sauer, Das deutsche Personenstandsgesetz, 1925.

Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1914.

Silberschmidt, Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts über die intellektuelle Urkundenfälschung, in der Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenchaft, Bd. XIX.

Stier-Somlo, Das preußische Staatsrecht, Bd. II.

Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1914.

Warhanek, Die Urkundenfälschung, in Aschrott und Kohlrauschs Reform des Strafrechts, Abschn. 14, 1926.

Weismann, Der Tatbestand der Urkundenfälschung, in der Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. XI.
Die Urkundenfälschung, i. d. vergl. Darstellung deutschen und ausländischen Strafrechts, Bes. Teil, Bd. VII.

Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 1895.

Leipziger Zeitschrift für das Deutsche Recht, XVIII. Jahrg.

Plan.

Seite

Einleitung:

Die Abgrenzung der Arbeit 1

Ausführung:

A. Die Zusammenstellung der Entscheidungen, welche die Anwendbarkeit der §§ 271 und 348 I StGB.

I. bejahen und 2

II. verneinen 7

B. Das Objekt der Falschbeurkundung

I. Allgemeines 13

II. Aussteller 14

III. Form 22

IV. Aufnahme 29

V. Öffentlicher Glaube 30

VI. Beweiskraft 41

VII. Rechtserheblichkeit 55

C. Gerichtliche Protokolle, Urteile und Gefangenbücher

I. Gerichtliche Protokolle und Urteile 61

II. Gefangenbücher 63

Schluß:

Das Ergebnis der Arbeit 73

Einleitung

Die vorliegende Arbeit soll in ihrem ersten Teil eine Zusammenstellung der Entscheidungen bringen, in denen das Reichsgericht bei Urkunden, Büchern und Registern, beziehungsweise den Eintragungen in diese, die §§ 271 und 348 I StGB. Anwendung finden läßt, und derjenigen Entscheidungen, in denen es die Anwendbarkeit der angezogenen Paragraphen ablehnt.

Der zweite Teil behandelt die einzelnen Voraussetzungen, unter denen das Objekt der Falschbeurkundung strafrechtlich geschützt ist, unter besonderer Berücksichtigung der Auffassung des Reichsgerichts und kritischer Würdigung seiner Entscheidungen.

Im dritten Teil werden insbesondere die Reichsgerichtsentscheidungen über gerichtliche Protokolle, Urteile und Gefangenbücher besprochen.

A. Die Zusammenstellung der Entscheidungen.

I. Für folgende öffentliche Urkunden, Bücher und Register, beziehungsweise die Eintragungen in diese, hat das Reichsgericht die Anwendbarkeit der §§ 271 und 348 I StGB. bejaht:

a) Gerichts-, Polizei u. s. w. Urkunden,

1. das Protokoll des Gerichtsvollziehers über eine stattgehabte Zwangsvollstreckung gemäß § 762 ZPO.,
   Bd. 6, S. 184; Bd. 6, S. 361; Bd. 12, S. 331; Bd. 32, S. 389;
2. das Protokoll des Gerichtsvollziehers über eine eingestellte Zwangsvollstreckung gemäß § 762 ZPO.
   Bd. 20, S. 119;
3. das Protokoll des Gerichtsvollziehers über eine Zwangsvollstreckung gemäß § 311 RAbgO.,
   Bd. 60, S. 27;
4. die von einem Polizeibeamten aufgenommene Strafanzeige,
   Bd. 57, S. 56;
5. das Zeugenvernehmungsprotokoll, welches ein württembergischer Ortsvorsteher zufolge Auftrags der zuständigen Polizeibehörde im Verfahren bei Erlaß polizeilicher Strafverfügungen aufnimmt,
   Bd. 25, S. 223;
6. das Verhandlungsprotokoll im Strafprozeß, (vergl. aber Nr. 69 und Nr. 70)
   Bd. 3, S. 204; Bd. 5, S. 175; Bd. 10, S. 243; Bd. 11, S. 126; Bd. 11, S. 188 und S. 314;
7. der Strafbefehl und das Strafurteil, (vergl. aber Nr. 71 und Nr. 72)
   Bd. 11, S. 314; Bd. 41, S. 201;
8. die Strafliste der Staatsanwaltschaft, (vergl. aber Nr.74)
   Bd. 5, S. 175; Bd. 11, S. 126;

9. die zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärte Zivilklage, (vergl. aber Nr. 76)
   Bd. 39, S. 346;
10. das Verhandlungsprotokoll im Zivilprozeß, (vergl. aber Nr. 77)
   Bd. 46, S. 112; Bd. 59, S. 13;
11. die Urschrift des Zivilurteils, inbesondere des konstitutiven Urteils entsprechend der §§ 629, 640, 641, 643 ZPO. und § 1564 BGB. (vergl. aber Nr. 79)
   Bd. 59, S. 13;
12. der Eingangs- bezw. Wiedereingangsvermerk des Grundbuchführers auf einem Antrag auf Eintragung ins Grundbuch,
   Bd. 48, S. 416;
13. der Reisepaß,
   Bd. 44, S. 285;
14. der Personalausweis als Paßersatz, insbesondere bezüglich der Bezeichnung mit einem akademischen Grad,
   Bd. 60, S. 104;
15. das ortspolizeiliche Zeugnis über die Besitzdauer eines zur Preisbewerbung vorzuführenden Pferdes,
   Bd. 13, S. 367;
16. der Leichenschauschein in Bayern,
   Bd. 17, S. 406;
17. der von einem württembergischen Ortsvorsteher ausgefertigte Auszug aus dem Strafregister der Gemeinde,
   Bd. 26, S. 413;
18. das Beschlußbuch des Gemeinderats in der Rheinprovinz.
   Bd. 26, S. 165; Bd. 40, S. 413;
19. die von einem Bürgermeister in Elsaß-Lothringen ausgestellten Zahlungsanweisungen und die beigefügten Bescheinigungen, in denen die Richtigkeit der Rechnungen bestätigt wird, und auf welche sich die Anweisungen beziehen,
   Bd. 10, S. 275;
20. das Protokoll eines badischen Bürgermeisters über einen von ihm bei einer weltlichen Ortsstiftung vorgenommenen Kassensturz,
   Bd. 10, S. 35;

21. das Protokoll eines badischen Bürgermeisters über einen von ihm bei dem Gemeinderechner vorgenommenen Kassensturz,
Bd. 5, S. 246;
22. die Bescheinigung des vom Standesbeamten ersuchten Gemeindevorstehers über den erfolgten Aushang eines Aufgebots,
Bd. 4, S. 155;
23. der von einem preußischen Notar auf eine Stempelmarke gesetzte Entwertungsvermerk,
Bd. 39, S. 370;
24. die Revisionsvermerke auf einer Zolldeklaration,
Bd. 30, S. 384;

b) Gefangenbücher

25. das Aufnahmebuch für vorläufig festgenommene Männer des Polizeigefängnisses Berlin,
Bd. 49, S. 62;
26. die Gefangenbücher I und II in Preußen,
Bd. 7, S. 373; Bd. 11, S. 188; Bd. 12, S. 315; Bd. 24, S. 308; Bd. 34, S. 299;
27. die Liste der Strafgefangenen in Bayern, insbesondere auch bezüglich der Tatsache der Strafverbüßung, (vergl. aber Nr. 92)
Bd. 17, S. 402; Bd. 22, S. 345;
28. das Gefängnisjournal in Sachsen,
Entsch. vom 21. Okt. 1924 I. 802/24;
29. die Liste der Untersuchungsgefangene in Anhalt,
Bd. 52, S. 140;
30. die bei den braunschweigischen Amtsgefängnissen geführten Kerkerregister,
Bd. 31, S. 262;
31. das Gefangenregister in Oldenburg,
Bd. 44, S. 196;
32. das Strafgefangenregister in Elsaß-Lothringen,
Bd. 34, S. 208;

c) Standesregister

33. der Eintrag des Familiennamens in dem Aufgebot und der Heiratsurkunde,
Bd. 60, S. 230;

34. die Bezeichnung des Standes der Eheschließenden im Heiratsregister,
    Bd. 32, S. 386;
35. die Angaben über Leben und Tod der Eltern der Eheschließenden im Heiratsregister,
    Bd. 34, S. 263;
36. die Erklärung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes zum Geburtsregister,
    Bd. 1, S. 9; Bd. 21, S. 411; (Bd. 26, S. 408);
37. die Eintragung eines unehelichen Kindes als eines ehelichen im Standesregister,
    Bd. 2, S. 303;
38. die Eintragung eines Geburtsfalles im Geburtsregister und der Erklärung des Anzeigenden, er sei bei der Geburt zugegen gewesen,
    Bd. 4, S. 194; Bd. 33, S. 435; Bd. 30, S. 429;
39. die Angaben über die Wohnung, in der die Geburt stattgefunden hat, zum Geburtsregister,
    Bd. 30, S. 429;
40. die Angabe der Religion der Eltern des Kindes im Geburtsregister,
    Bd. 26, S. 347;
41. das Taufregister im Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechts,
    Bd. 22, S. 118;
42. die Angabe des Ortes des erfolgten Todes im Sterberegister,
    Bd. 37, S. 207;
43. die Eintragung im Sterberegister, daß die Ehefrau erschienen sei und die Anzeige des erfolgten Todes des Ehemannes gemacht habe; ferner die Unterschrift im Hauptregister auf einer beglaubigten Abschrift des Hauptregisters zum Nebenregister,
    Bd. 50, S. 367;

d) Posturkunden,

44. die Bescheinigung des Postboten in einer Zustellungsurkunde, daß er das zuzustellende Schriftstück dem

Adressaten übergeben habe,
Bd. 6, S. 17;

45. die Beurkundung der Abgabe eines der Post zur Beförderung übergebenen verschlossenen Briefes seitens des Landbriefträgers,
Bd. 11, S. 77;

46. der Einlieferungsschein über bei der Post erfolgte Geldeinzahlungen,
Bd. 9, S. 240;

47. die Einträge in das Postbuch B und dieses selbst,
Bd. 21, S. 310;

48. die in Depeschenausfertigungen aufzunehmenden Angaben über die Benennung des Absenders, des Aufgabeortes und der Aufgabe- und Bestellzeit und zwar ohne Rücksicht auf die Urkundenqualität des Inhalts der Depesche,
Bd. 30, S. 238;

49. die Ausfertigung eines als dem Telegraphenamt zugegangenen fingierten Telegramms durch den Beamten,
Bd. 31, S. 42;

e) Fleischbeschauurkunden,

50. der von dem Fleischbeschauer in Baden ausgestellte Gesundheitsschein,
Bd. 19, S. 197;

51. das in Bayern über beschaute Schlachttiere geführte Verzeichnis,
Bd. 9, S. 139; Bd. 17, S. 76; (Bd. 24, S. 159);

52. das Zeugnis über Trichinenfreiheit in Lippe,
Bd. 40, S. 422;

53. das Attest über Trichinenfreiheit in Preußen,
Bd. 17, S. 94;

54. der Stempelaufdruck des Fleischbeschauers auf dem ihm zur Untersuchung vorgelegten Fleisch,
Bd. 29, S. 67;

55. das Fleischbeschaubuch und der Fleischbeschauschein,
Bd. 32, S. 359;

56. das Tagebuch des amtlich bestellten Fleischbeschauers,
Bd. 40, S. 413;

f) verschiedene andere Urkunden,

57. der Stempel auf dem Frachtbrief bezüglich des Abschlusses des Frachtvertrages,
Bd. 46, S. 290; (vergl. aber Nr. 107);
58. die gemäß § 134 InvG. erteilte Aufrechnungsbescheinigung,
Bd. 41, S. 222;
59. die Angabe des Geburtsdatums auf der Quittungskarte der Invalidenversicherung,
Bd. 42, S. 79;
60. die Beurkundung des Ergebnisses der Wahlhandlung,
Bd. 56, S. 387;

II. Dagegen hat das Reichsgericht in folgenden Fällen die Anwendbarkeit der angezogenen Paragraphen abgelehnt:

a) Gerichts-, Polizei- usw. Urkunden,

61. der Bericht des Gerichtsvollziehers über die Ausführung eines Zwangsvollstreckung, ohne daß ein Protokoll aufgenommen und beigefügt ist,
Bd. 31, S. 420; Bd. 4, S. 283;
62. die Einträge in die Beitreibungsliste und das allgemeine Dienstregister,
Bd. 4, S. 283;
63. die Eingangsvermerke des Gerichtsvollziehers auf eingehenden amtlichen Aufträgen,
Bd. 20, S. 175;
64. der Auszug aus dem Resteverzeichnis und die Einträge darin über die Ausführung der Mahnung seitens des Vollziehungsbeamten,
Bd. 21, S. 104;
65. die Vermerke in der Liste der Überführungsstücke über die Aushändigung der Stücke an den Eigentümer,
Bd. 52, S. 268;

66. die Register und Bücher, die von einem Beamten innerhalb seines Dienstkreises zur Kontrolle von Ausgaben und Einnahmen geführt werden,
    Bd. 1, S. 42;
67. der Bericht des Aufsichtsrichters in einer Justizverwaltungsangelegenheit,
    Bd. 25, S. 127;
68. der Behändigungsschein des Vollziehungsbeamten bei Zustellung einer polizeilichen Verfügung,
    Bd. 42, S.233;
69. die Erklärung des Angeschuldigten über seinen Namen in den Protokollen über seine polizeilichen und gerichtrichtlichen Vernehmungen, (vergl. aber Nr. 6)
    Bd. 3, S. 204; Bd. 5, S. 175; Bd. 10, S. 243; Bd. 11, S. 126; Bd. 11, S. 188;
70. die Angaben des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnis in dem Protokoll der Hauptverhandlung, (vergl. aber Nr. 6)
71. die Angabe des Namens im Strafurteil, (vergl. aber Nr. 7)
    Bd. 11, S. 314; Bd. 41, S. 201; (Bd. 14, S. 11)
72. die Angabe des Namens in dem gerichtlichen Strafbefehl, (vergl. aber Nr. 7)
    Bd. 41, S. 201;
73. die Angabe des Namens in der Strafvollstreckungsverfügung,
    Bd. 14, S. 11;
74. die Namensangabe in der gerichtlichen Strafliste, [a. M. Bd. 11, S. 126] (vergl. aber Nr. 8)
    Bd. 3, S. 204;
75. der Eintrag des Namens in die Anordnung der Stellung unter Polizeiaufsicht wegen gewerbsmäßiger Unzucht und die protokollarische Eröffnung dieser Anordnung,
    Bd. 41, S. 189;
76. die Namensunterchrift des Klägers auf einer zu Protokoll des Gerichtsschreibers gem .§ 496 ZPO. erklärten Klage, (vergl. aber Nr. 9)
    Bd. 39, S. 346;

77. die Erklärungen im Verhandlungsprotokoll des Zivilprozesses bezüglich ihrer materiellen Wahrheit, (vergl. aber Nr. 10)
    Bd. 46, S. 112; Bd. 59, S. 13;
78. die Angabe über das Vorliegen einer rechtswirksamen Prozeßvollmacht in der Urkunde über einen gerichtlichen Vergleich,
    Bd. 9, S.288;
79. der Tatbestand des Zivilurteils bezüglich der materiellen Wahrheit des Inhalts, insbesondere bei deklaratorischen Urteilen, (vergl. aber Nr. 11)
    Bd. 59, S. 13;
80. die Meldung von Namen und Familienstand Zugezogener in dem Einwohnermelderegister Berlin,
    Bd. 12, S. 228;
81. die von der Polizeibehörde geführte Sammlung von Meldekarten,
    Bd. 60, S. 152;
82. die Angabe des Geburtsjahres des Arbeiters in dem von der Polizeibehörde ausgestellten Arbeitsbuch,
    Bd. 21, S. 31;
83. die Namensangabe in dem von der Polizeibehörde ausgestellten Gesindedienstbuch und in dem Abzugsattest,
    Bd. 14, S. 99;
84. die Impfliste und der Impfschein,
    Bd. 28, S. 332;
85. die Angabe der Zeit des eingetretenen Todes in dem vom Leichenschauer ausgestellten Totenschein.
    Bd. 7, S. 355;
86. die Angabe über den Namen und die persönlichen Verhätnisse des Inhabers einer in Württemberg ausgestellten Jagdkarte,
    Bd. 42, S. 14;
87. das Datum auf einem von dem Gemeindevorsteher namens des Gemeindevorstandes geschlossenen Jagdpachtvertrag,
    Bd. 21, S. 297;
88. die amtliche Bestätigung der Echteit der unter die Eingabe an ein Hypothekenamt gesetzten Unterschrift durch den Bürgermeister einer Landgemeinde,
    Bd. 15, S. 19

89. die von einer preußischen Gemeindebehörde erteilte Beglaubigung von Abschriften öffentlicher Urkunden, Bd. 60, S. 209;
90. die Nummer, unter der die Unterschrift einer notariellen Urkunde im Notariatsregister eingetragen ist, auf der Urschrift, der Ausfertigung oder der Abschrift, Bd. 41, S. 131;

b) Gefangenbücher

91. die Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen in dem Verzeichnis der Untersuchungsgefangenen in Bayern, Bd. 13, S. 334;
92 die Angaben zur Person in dem Verzeichnis der Strafgefangenen in Bayern, Bd. 17, S.402;
93. die Angaben zur Person in dem Gefangenjournal in Sachsen und dieses selbt, Bd. 41, S. 201;
94. die amtsgerichtliche Gefängnisliste für Untersuchungsgefangene in Württemberg, Bd. 14, S. 11;
95. das Hauptjournal des Polizeigefängnisses Breslau, Bd. 28, S. 336;

c) Standesregister

96. die Angaben über den Namen der Eltern und des Wohnortes der Verlobten in dem Aufgebotsantrag, Bd. 22, S. 60;
97. die Angabe „ledig“ in dem Antrag zum Aufgebotsverfahren und in der Aufgebotsurkunde, Bd. 20, S. 249; Bd. 24, S. 360;
98. die Angaben zum Heiratsregister über das Alter der Eheschließungszeugen, Bd. 15, S. 256; Bd. 26, S. 347;
99. die Angabe des Familienstandes des einen Todesfall Anzeigenden im Sterberegister, Bd. 16, S. 87;

d) Posturkunden

100. der Bestellvermerk des Landbriefträgers auf einer Postanweisung,
Bd. 11, S. 291;

101. der Bestellvermerk auf Postpaketkarten,
Bd. 55, S. 224;

102. der Poststempel auf Briefmarken,
Bd. 30, S. 381;

103. die Wiedergabe des von der Ausgabestation übermittelten Telegramms des Absenders, ohne die auf die Ausfertigung gesetzten amtlichen Vermerke, (vergl. Nr. 48)
Bd. 46, S. 286;

e) Fleischbeschauurkunden

104. die Angaben des Namens und des Wohnortes des früheren Besitzers eines geschlachteten Tieres in dem von dem öffentlichen Fleischbeschauer ausgestellten Zeugnis über das Ergebnis der von ihm vorgenommenen Untersuchung des Fleisches,
Bd. 20, S. 313;

105. das Kontrollregister über vorhandene Bestände an Schweinen,
Bd. 40, S. 326;

f) verschiedene andere Urkunden,

106. die Eintragung der Anmeldung einer Firma im Handelsregister,
Bd. 18, S. 179;

107. der Stempelaufdruck auf einem Frachtbrief bezüglich der Tatsache der vollzogenen Beladung des Eisenbahnwagens; ebenso der Stempelaufdruck auf einem Frachtbriefduplikat zur Bescheinigung der Annahme des Frachtgutes, (vergl. Nr. 57);
Bd. 46, S. 290;

108. die Eintragung des Arbeitsbeginnes eines Arbeitnehmers in der gemäß § 49 KrVersG. vorgeschriebe-

nen Anmeldung und dem von der Gemeindebehörde geführten Verzeichnis.
Bd. 15, S. 414;

109. der Eingangsvermerk auf dem Anmeldezettel zur Alters- und Invalidenversicherung,
Bd. 42, S. 161.

B. Das Objekt der Falschbeurkundung.

I. Allgemeines.

Das preußische Allgemeine Landrecht[1]) bezeichnete öffentliche Urkunden einfach als „gerichtliche oder andere öffentliche Urkunden", ohne eine ausführlichere Begriffsbestimmung zu geben. Eine solche brachte ebensowenig die Allgemeine Gerichtsordnung[2]), in der es heißt: „Oeffentliche Urkunden heißen diejenigen, welchen eine vorzügliche Glaubwürdigkeit um deswillen beigelegt ist, weil der Aussteller derselben im Staate dazu bestellt ist, dergleichen Urkunden aufzunehmen oder zu bekräftigen."

Ferner bestimmt das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851[3]) als öffentliche Urkunden solche, „die von Staatsbehörden, Gemeinden oder Korporationen des Inlands oder Auslands, von inländischen oder ausländischen Beamten oder solchen Personen, welche nach dem Gesetz des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden".

Das Reichsstrafgesetzbuch gab ebensowenig eine Begriffsbestimmung, wie eine solche den Motiven zu entnehmen wäre. Infolgedessen behalf man sich in den meisten Bundesstaaten mit den in einzelnen Zivilprozeßordnungen enthaltenen verschiedenen Vorschriften, bis mit der Einführung der Reichszivilprozeßordnung am 1. 10. 1879 an deren Stelle die Bestimmungen des § 380 (jetzt § 415) ZPO trat, welche von da ab in Wissenschaft und Rechtsprechung allgemeine Anwendung findet.

So hat das Schrifttum diese Begriffsbestimmung übernommen, wenn auch unter verschiedener Begründung: die einen sagen, der Urkundsbegriff sei ein prozessualer, habe aber über die Grenzen des Zivilprozesses hinaus Geltung für das gesamte Rechtsleben; andere berufen sich auf die Motive, während die meisten auf die Tatsache hinweisen,

1) ALR. Ttl. 20 § 1348.
2) Teil I Ttl. 10 § 123.
3) § 25 Nr. 2.

daß dieser Paragraph eben allgemein Anwendung findet[4]). Ebenso hat auch das Reichsgericht zahlreichen Entscheidungen[5]) die Begriffsbestimmungen des § 415 ZPO. zu Grunde gelegt, nach welcher öffentliche Urkunden solche sind, die „von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind". Diese Kennzeichnung trifft aber nicht nur auf die öffentlichen, sondern auch auf die sog. „schlicht amtlichen Urkunden" zu; der Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß die ersteren die Eigenschaft des öffentlichen Glaubens besitzen, die letzteren aber nicht.

Schließlich genießen auch nicht alle Eintragungen in öffentlichen Urkunden den Schutz der §§ 271 und 348 I StGB., sondern nur die, auf welche sich die Beweiskraft der betreffenden Urkunde bezieht, und nur soweit sie rechtserheblich sind.

II. Aussteller.

a) Die öffentlichen Urkunden und die ihnen gleichgestellten öffentlichen Bücher und Register werden ausgestellt bezw. geführt von Behörden oder von mit öffentlichem Glauben versehenen Personen, sogenannten Urkundspersonen.

Was unter einer öffentlichen Behörde zu verstehen ist, kann dem Strafgesetzbuch nicht entnommen werden, steht aber in Wissenschaft und Rechtsprechung fest. Nach Zorn[6]) ist sie „ein Apparat des Staates, vermittels dessen er seine

4) Beling § 77 II; Berner S. 584; Binding S. 211; Eberm.-Lobe-Rosenberg § 267 n 4; Hälschner S. 525; v. Liszt § 160 III; P. Merkel, die Urkunde, S. 328; Meyer-Allfeld S. 605; v. Olshausen § 267 n 5; Schwartz § 267 n 3.

5) Bd. 4, S. 194; Bd. 4, S. 283; Bd. 10, S. 35; Bd. 13, S. 367; Bd. 19, S. 67; Bd. 19, S. 352; Bd. 25, S. 223; Bd. 26, S. 156 und 413; Bd. 27, S. 145; Bd. 30, S. 118; Bd. 34, S. 302; Bd. 39, S. 346; Bd. 42, S. 233; Bd. 42, S. 287.

6) S. 388; vergl. ferner Stier-Somlo S. 102; Binding S. 212, Schwartz § 267 n 3, v. Olshausen § 276 n 5 b.

Staatsgewalt ausübt", und das Reichsgericht [7]) nennt sie „ein auf gesetzlicher Grundlage in dauerndem, bestimmt geregeltem Bestande geschaffenes, in das Gefüge der äußeren Verfassung des Staates als Bestandteil eingegliedertes (mittelbares oder unmittelbares) Organ der Staatsgewalt, welches dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen zur Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein". Es ist darunter eine solche Stelle zu verstehen, die — wenn auch ihr Beruf nicht gerade in der öffentlichen Beurkundung von Erklärungen besteht — doch befugt ist, amtliche Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen zu treffen [8]). Dagegen wird durch die Heranziehung irgend eines Beamten zu einem Geschäft der Staatsverwaltung noch keine Behörde geschaffen [9]). Ferner ist nicht erforderlich, daß die Behörde ein imperium, eine obrigkeitliche Zwangsgewalt innehaben muß.

Die Art der Einrichtung einer Behörde ist ohne Belang; sie kann kollegialisch oder bürokratisch organisiert sein; es kommt nicht darauf an, ob eine derartige öffentliche Stelle die Bezeichnung „Behörde" führt, noch, ob sie selbst handelt oder sich zur Ausübung ihrer Obliegenheiten eines Organs bedient [10]).

Man unterscheidet Reichs- und Staatsbehörden, deren Zuständigkeit durch Reichs- bezw. Landesrecht geregelt ist, und Kommunalbehörden, deren Tätigkeit in den meisten Fällen der Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen ist.

Eine Behörde besteht unabhängig von dem jeweils bestellten physischen Inhaber der Stelle; nur hierdurch unterscheidet sie sich von den mit öffentlichem Glauben versehenen Personen.

Diese sind individuell bestimmte Personen, denen die Befugnis verliehen ist, innerhalb eines örtlich und sachlich

---

7) Bd. 40, S. 161; vergl. auch Bd. 18, S. 246; Bd. 38, S. 17; Bd. 47, S. 49.

8) Bd. 19, S. 352.

9) Bd. 26, S. 140; ferner P. Merkel S. 333, Binding S. 287.

10) v. Olshausen, § 267 n 5.

begrenzten Kreises Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen mit voller Beweiskraft zu bezeugen. Der öffentliche Glaube ihrer Beurkundungen beruht auf Gesetz [11]). Sind die Urkundspersonen auch nicht selbst Behörden, so unterstehen sie doch Aufsichtsbehörden. Man unterscheidet Urkundspersonen im engeren Sinne, wie Richter, Notare, Standesbeamte und im weiteren Sinne, wie Leichenschauer, Wahlvorsteher, Pfarrer, Briefträger, Polizeibeamte.

b) Nach Reichsgericht sind öffentliche Behörden, bezw. Urkundspersonen:

1. der Gerichtsvollzieher, auch der kraft Auftrages tätige, auf Grund von § 155 GVG., von § 73 des preußischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 24. April 1878 und der Gerichtsvollzieherordnung vom 14. Juli 1879, Bd. 4, S. 283; Bd. 12, S. 331; Bd. 20, S. 119;
2. der Gerichtsschreiber, Bd. 11, S. 126, S. 188, S. 314; Bd. 39, S. 346;
3. die Ortspolizeibehörde, Bd. 13, S. 367;
4. der Leichenschauer in Bayern, Bd. 17, S. 406;
5. der württembergische Ortsvorsteher als Polizeibehörde, Bd. 25, S. 223; Bd. 26, S. 413;
6. der Bürgermeister in der Rheinprovinz, Bd. 26, S. 165;
7. der Bürgermeister in Baden, Bd. 10, S. 35;
8. der Gefangenenwärter in bayrischen Staatsgefängnissen Bd. 22, S. 345;
9. der Gefängnisbeamte in Oldenburg, Bd. 44, S. 196;
10. der Wärter der Untersuchungsgefängnisse in Anhalt, Bd. 52, S. 140;
11. der Gefängnisinspektor in den preußischen Untersuchungsgefängnissen und Strafanstalten; er ist ent-

11) Bd. 14, S. 175, ferner v. Olshausen § 267 n 5; P. Merkel, S. 334/5.

weder ein eigens zu diesem Zweck bestellter Gefängnisbeamter oder ein mit der Wahrnehmung der Geschäfte betrauter Bürobeamter der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts gemäß dem Reglement für das Gefängniswesen vom 16. März 1881,

Bd. 7. S. 373; Bd. 11. S. 188; Bd. 12, S. 315; Bd. 24, S. 308; Bd 34, S. 299;

12. der Postbeamte,

Bd. 9, S. 240;

13. der Postbote,

Bd. 6, S. 17;

14. der Landbriefträger,

Bd. 11, S. 77;

15. die Fleischbeschauer in

Preußen,

Bd. 17, S. 94; Bd. 29, S. 67;

Baden,

Bd. 19, S. 197;

Bayern,

Bd. 9, S. 139;

Lippe,

Bd. 40, S. 422;

16. der Gutsvorsteher,

Bd. 41, S. 222;

17. der Wahlvorsteher. ebenso die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf Grund des Reichswahlgesetzes.

Bd. 56, S. 387;

18. der Pfarrer bezüglich des Taufregisters auf Grund der §§ 481 ff. ALR. II, 11,

Bd. 22, 118;

Während das Reichsgericht die Frage, ob es sich um ein Urkundsorgan handelt, unentschieden läßt bezüglich

19. des Gefängnisinspektors des Polizeigefängnisses in Breslau,

Bd. 28, S. 336;

verneint es sie — und zwar mit Recht — bezüglich

20. des Gemeindevorstehers, weil die für seine rechtliche Stellung und seine Rechte und Pflichten maßgebenden §§ 21, 29 und 30 der preußischen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung vom 19. März 1881 in Verbindung mit § 132 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 105 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten, ebensowenig wie die §§ 9 und 10 des Jagdpolizeigesetzes,
Bd. 21, S. 297;

24. des Impfarztes, weil weder das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874, noch das preußische Gesetz vom 12. April 1875 betreffend die Ausführung des Reichsimpfgesetzes eine derartige Bestimmung enthalten, und weil die Stellung des Impfarztes als Kreisarzt nicht in Betracht kommt,
Bd. 28, S. 332.

Es ist aber nicht einzusehen, weshalb das Reichsgericht nicht auch den Gefängniswärtern — abgesehen von Anhalt, wo positive Bestimmungen vorliegen — und den Fleischbeschauern die Eigenschaft von Urkundsorganen versagt hat. Eine Begründung seiner Ansicht bleibt es in allen Fällen schuldig, abgesehen von gelegentlichen Hinweisen[12]) darauf, daß es sich um Beamte im Sinne des § 359 StGB. handelt; man darf dabei aber nicht übersehen, daß diese damit noch nicht „Behörden" und „mit öffentlichem Glauben versehene Personen" sind; der Begriff eines Urkundsorgans ist ein engerer, eingeschränkter. Die einschlägigen Bestimmungen enthalten nichts, was den Standpunkt des Reichsgerichts stützen könnte, und überdies bestehen keine Vorschriften, die den von den Gefängniswärtern und Fleischbeschauern ausgestellten Urkunden Beweiskraft zu öffentlichem Glauben verleihen könnten[13]).

Es wird auf die Frage des öffentlichen Glaubens noch besonders zurückzukommen sein; schon hier aber sei fest-

12) Bd. 17, S. 94; Bd. 22, S. 345; Bd. 56, S. 387.
13) Ebenso Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 348 n 8.

gestellt, daß kein Anlaß besteht, Fleischbeschauurkunden [14]) und Gefangenenbücher als öffentliche Urkunden zu bezeichnen und zwar zunächst deswegen, weil die Aussteller regelmäßig nicht als Urkundsorgane anzusehen sind.

c) Die Behörde, bezw. die Urkundsperson muß innerhalb ihrer Zuständigkeit handeln; sie muß zu der konkreten Beurkundung örtlich und sachlich zuständig sein.

Die örtliche Zuständigkeit ist z. B. wesentlich für den Standesbeamten; für eine Eheschließung ist zuständig der Standesbeamte, in dessen Bezirk die Verlobten, bezw. einer von ihnen, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben; indessen ist das nur eine Sollvorschrift, deren Nichtbeachtung ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Urkunde und daher auch der Ehe bleibt. Ueberhaupt ist kein Fall denkbar, in dem die Entstehung einer öffentlichen Urkunde dadurch in Frage gestellt werden könnte, daß das betreffende Urkundsorgan örtlich nicht zuständig war [15]).

Von besonderer Bedeutung ist aber die sachliche Zuständigkeit: die Urkunde muß innerhalb der Grenzen der behördlichen Amtsbefugnis, beziehungsweise innerhalb des der Urkundsperson zugewiesenen Geschäftskreises aufgenommen worden sein.

Die Grundlage der Zuständigkeit und die Abgrenzung der Amtsbefugnisse und Geschäftskreise sind in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zu suchen, auf Grund deren die Urkundsorgane bestellt sind und auf denen die betreffenden öffentlichen Urkunden beruhen; ist den entsprechenden Bestimmungen nicht genügt, so liegt eine öffentliche Urkunde nicht vor.

Dementsprechend hat das Reichsgericht folgende Entscheidungen gefällt:

1. ein in Bayern von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Zeugnis über die Besitzdauer eines zur Preisbewerbung

14) vergl. das Ges. betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 2. Juni 1900, die Ausf. best. dazu vom 30. Mai 1902 und die VO. vom 15. Febr. 1924 und 2. Febr. 1925.

15) ebenso v. Olshausen § 267 n 7.

von der Prämierungskommission des Landesgestüts vorzuführenden Pferdes ist von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommen worden, da es auf Grund der Verordnungen vom 16. September 1876 und vom 1. Dezember 1881, betreffend die Landesgestütsanstalt, ausgestellt ist.

Bd. 13, S. 367;

2. dasselbe gilt von einem Kassensturzprotokoll, das ein badischer Bürgermeister auf Grund der §§ 131 ff. der mit der Verordnung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1874 erlassenen „Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen" aufgenommen hat,

Bd. 10, S. 35;

3. desgleichen ist zuständig ein Postbeamter zur amtlichen Beurkundung einer erfolgten Einzahlung bei der Post, da nach § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 und nach § 16 VII der Postordnung vom 18. März 1879 die Posteinlieferungsscheine und ihre Ausfertigung zu den reichsgesetzlich geordneten öffentlichen Beurkundungsakten gehören,

Bd. 9, S. 240;

4. desgleichen ist zuständig ein Postbote und ein Landbriefträger zur Beurkundung einer Zustellung nach dem Postgesetz und nach den §§ 193 ff ZPO.,

Bd. 6, S. 17; Bd. 11, S. 77;

5. der Wahlvorsteher und die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes sind nach dem Reichswahlgesetz vom 6. März 1924 amtlich zuständig zur Aufnahme der Wahlniederschrift, einer öffentlichen Urkunde,

Bd. 56, S. 387.

Es ist auffällig, daß in § 271 StGB. die Worte „innerhalb seiner Zuständigkeit" fehlen, im Gegensatz zu § 348 I StGB. Man kann daraus aber nicht schließen, daß der Begriff der öffentlichen Urkunde in den beiden Paragraphen ein verschiedener sei; vielmehr soll durch die Hinzufügung dieser Worte zum Ausdruck gebracht werden, daß die Zu-

ständigkeit des Beamten zur Aufnahme öffentlicher Urkunden im Allgemeinen nicht genügt, daß vielmehr seine Zuständigkeit für Beurkundungen der vom Einzelfall betroffenen Art nachgewiesen werden muß, um die Anwendbarkeit des Strafgesetzes zu rechtfertigen [16]). In diesem Sinne sind die folgenden Entscheidungen zu verstehen:

6. ein Zustellungsbeamter ist wohl zuständig zur Aufnahme gewisser öffentlicher Urkunden, wie der nach den §§ 190, 195 und 212 ZPO. und der nach der Anweisung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 8. Juli 1883 zur Ausführung des Gesetzes betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 auszustellenden Behändigungsscheine, aber nicht zur Aufnahme einer Zustellungsurkunde für die Zustellung einer polizeilichen Verfügung (wegen Räumung eines Grabens); in dem hierfür maßgeblichen Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (§§ 52, 127 und 129) sind nämlich weder bestimmte Beamte als Zustellungsbeamte bezeichnet, noch ist die Aufnahme einer Zustellungsurkunde überhaupt angeordnet,
   Bd. 42, S. 233;
7. ebensowenig ist eine preußische Gemeindebehörde zuständig zur Beglaubigung der Abschrift einer öffentlichen Urkunde nach den §§ 77, 1155 und 1342 BGB., da eine Abschriftsbeglaubigung — Vergleich zweier Schriftstücke und Beglaubigung der Uebereinstimmung — zu den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört; die hier zuständigen Beamten sind der Gerichtsschreiber, der Notar usw.,
   Bd. 60, S. 209;
8. desgleichen gehört zur Zuständigkeit der Urkundsorgane der Freiwilligen Gerichtsbarkeit die Bestätigung der Echtheit einer unter die Eingabe an ein Hypothekenamt gesetzten Unterschrift eines Hypothekengläubigers; nicht zuständig ist daher der Bürgermeister einer

16) Bd. 4, S. 246.

Landgemeinde, sondern das Amtsgericht oder der Notar.
Bd. 15, S. 19;

9. ein Gemeindevorsteher, für dessen rechtliche Stellung die §§ 21, 29 und 30 der preußischen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung vom 19. März 1881 maßgebend sind in Verbindung mit § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und mit § 105 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883, ist nicht zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, da die angezogenen Bestimmungen nichts Entsprechendes ergeben; die Beurkundung eines Jagdpachtvertrages gehört daher auch nicht zu seiner Zuständigkeit; das Jagdpolizeigesetz enthält ebenfalls nichts derartiges, insbesondere auch nicht in den §§ 9 und 10.
Bd. 21, S. 297;

10. der Oekonomieinspektor einer Strafanstalt ist überhaupt nicht zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt.
Bd. 1, S. 312.

Nicht erforderlich ist, daß das Urkundsorgan sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden hat, daher sind öffentliche Urkunden:

11. das Protokoll des Gerichtsvollziehers, der eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners vornimmt, obgleich letzterer nur bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück verurteilt war,
Bd. 20, S. 119;

12. die Urkunde des öffentlichen Fleischbeschauers — sofern man ihn in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht überhaupt als Urkundsorgan ansehen will — obgleich ihm polizeilich verboten ist, die von seinen Angehörigen geschlachteten Tiere zu beschauen und den Befund darüber zu beurkunden.
Bd. 32, S. 359.

III. Form.

a) Durch die Beurkundung muß objektiv eine vollgültige, beweiskräftige öffentliche Urkunde geschaffen wer-

den; daher verlangt § 415 ZPO., daß die vorgeschriebene Form gewahrt werden muß. Diese ergibt sich jeweils aus den einschlägigen Vorschriften der Gesetze, der Verwaltungsanweisungen und des Gewohnheitsrechts.

Solche Gesetze sind z. B. die Prozeßgesetze, das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Grundbuchordnung, das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes, die Artikel 87 ff. der Wechselordnung usw.

Die Verwaltungsanweisungen müssen von den zuständigen Stellen, den sogenannten Zentralbehörden, ausgehen [17]). Ob eine Anweisung eine Rechtsnorm im Sinne des § 550 ZPO. ist, bleibt strafrechtlich belanglos [18]).

Daß auch Gewohnheitsrecht eine besondere Form vorschreiben kann, wird vom Reichsgericht ausdrücklich bestätigt [19]). Es muß nur von der obersten Behörde gebilligt sein; gegebenenfalls kann es sogar eine Verwaltungsanweisung abändern [20]).

Man unterscheidet Muß- und Sollvorschriften; während die Nichtbefolgung der letzteren nicht schadet, wird durch das Fehlen auch nur einer der wesentlichen Normen der Urkunde die Eigenschaft der Oeffentlichkeit genommen, da sie zum Wesen der öffentlichen Urkunde gehören und ihr rechtliches Dasein zum großen Teil bedingen.

Was eine wesentliche und was eine unwesentliche Form ist, wird sich oft aus den entsprechenden Vorschriften allein nicht entnehmen lassen, sondern nur durch Auslegung zu entscheiden sein. Im Zweifel ist die Notwendigkeit der vorgeschriebenen Form anzunehmen [21]).

Zu den wesentlichen Formen gehören die Unterschrift bezw. die Unterstempelung der Urkunde, vorausgesetzt, daß

17) Binding, S. 216. P. Merkel, S. 344.
18) v. Olshausen, § 267 n 7.
19) Bd. 60, S. 152.
20) v. Olshausen, § 267 n 7.
21) Binding, S. 216/17. Frank, § 267 IV 1. P. Merkel, S. 346. v. Olshausen, § 267 n 7. Schwartz § 267 n 3 c, ferner RG.: Bd. 4, S. 283; Bd. 10, S. 35; Bd. 12, S. 331; Bd. 27, S. 145; Bd. 29, S. 92.

diese vorgeschrieben sind; es muß sich aus der Urkunde deutlich ergeben, durch welche Behörde oder Urkundsperson sie ausgestellt ist, und welche Stellung der Aussteller einnimmt [22]). Die Unterschrift braucht nicht eigenhändig handschriftlich zu sein; mangels entgegenstehender Vorschrift genügt mechanische Herstellung.

Die Unterschrift ist erforderlich bei Protokollen (§ 136 ZPO., § 271 StPO.), Beschlüssen und Verfügungen im Zivilprozeß (§ 329 ZPO. in Verbindung mit § 317 ZPO.) und Urteilen (§ 315 ZPO., § 275 StPO.).

b) Das Reichsgericht erklärt als wesentlich:

1. die Formerfordernisse des § 762 ZPO., die auch für ein Protokoll über eine gemäß § 463 StPO. stattgehabte Zwangsvollstreckung Geltung haben, und deren Beobachtung dem Gerichtsvollzieher durch die Geschäftsordnung vom 24. Juli 1879 (§§ 58, 74 und 108) noch besonders zur Pflicht gemacht ist; bei einem einfachen schriftlichen Bericht über diese Zwangsvollstreckung, der ohne Berücksichtigung dieser Formen erstattet ist, kann daher von einer öffentlichen Urkunde keine Rede sein,
   Bd. 4, S. 283; Bd. 12, S. 331; Bd. 20, S. 119;
2. Siegel und Unterschrift bei Urteilsausfertigung,
   Bd. 24, S. 281;
3. die Unterschrift des beurkundenden Beamten bei Posteinlieferungsbüchern,
   Bd. 30, S. 369;
4. die Unterzeichnung des Beschlußbuches eines rheinischen Gemeinderates durch sämtliche Gemeinderatsmitglieder zur Beurkundung der einzelnen Beschlüsse entsprechend der Gemeindeverfassung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856,
   Bd. 26, S. 156; Bd. 40, S. 413;

---

22) v. Olshausen, § 267 n 7. P. Merkel, S. 349.

5. der Name des Fleischschaubezirks und die Nummer des Fleischbeschauers auf dem amtlichen Stempel entsprechend der betreffenden Regierungsverordnung,
   Bd. 29, S. 67;
6. die Angabe der ausstellenden Behörde bei Bescheinigungen der Zollbehörde über den Grenzverkehr,
   Bd. 58, S. 280;
7. die persönliche Gegenwart des Urkundsbeamten bei der Verlesung des Protokolls, wenn er entsprechend seinen Vorschriften und dem Wesen der betreffenden Urkunde der zu beurkundenden Verhandlung persönlich beiwohnen muß und seine Gegenwart in der Urkunde bezeugt ist,
   Bd. 13, S. 116.

c) Dagegen sind unwesentlich nach richtiger Ansicht des Reichsgerichts:

8. abgesehen von Beschlüssen im Strafprozeß, dem Strafbefehl (§ 409 StPO.) usw., die Unterschrift bei Steuer- und Strafbescheiden gemäß § 211 und § 412 RAbgo.,
   Bd. 60, S. 406;
9. die Mitunterzeichnung eines durch den Bürgermeister auf Grund der badischen Verordnung vom 10. Juni 1874 usw. aufgenommenen Kassensturzprotokolls seitens des Gemeinderechners; sie hat nur die Bedeutung einer Anerkennung der Richtigkeit des Ergebnisses des ihm gegenüber von dem öffentlichen Beamten vorgenommenen Aktes,
   Bd. 10, S. 35;
10. die vom Standesbeamten als erfolgt bezeichnete Unterschrift einer in Frage kommenden Person zum Hauptregister des Standesamts,
    Bd. 50, S. 376;
11. die Unterschrift des Gutsvorstehers als Urkundsbeamten unter der gemäß § 134 InvG. erteilten Aufrechnungsbescheinigung,
    Bd. 41, S. 222;

12. die Mitunterzeichnung der Personen, mit welchen anläßlich einer Zwangsvollstreckung verhandelt worden ist, auf dem gemäß § 762 ZPO. aufzunehmenden Protokoll des Gerichtsvollziehers; das Reichsgericht sagt, daß vielleicht zugegeben werden könne, daß ohne die Beobachtung der Vorschriften des § 762 ZPO. das Protokoll keinen urkundlichen Beweis für die Verhandlungen liefere. Aber daraus folge nicht, daß es durch diesen Mangel die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde völlig verliere, wenn es nur sonst den Erfordernissen einer solchen entspreche. Es müsse einleuchten, daß, wenn die Unterschrift nur einer Person fehle, das Protokoll nicht wegen dieses Mangels aufhören könne, eine öffentliche Urkunde bezüglich der Erklärungen der übrigen Personen zu sein. Es ergebe sich vielmehr daraus, daß eine Urkunde durch einen Formmangel, der sich nur auf einen Teil ihres Inhalts beziehe, in Bezug auf diesen Teilinhalt die Eigenschaft der Beurkundung verlieren, im übrigen aber behalten könne. Man kann dem zustimmen im Hinblick auf den Absatz II des angezogenen Paragraphen, der die Möglichkeit berücksichtigt, daß dem Erfordernis des Absatz II Nr. 4, also der Notwendigkeit der Unterschrift der Partei, nicht genügt werden konnte. Wenn aber das Reichsgericht aus der Entstehungsgeschichte des § 762 ZPO. anführt, daß ein ursprünglich beigefügter Zusatz gestrichen worden ist, des Inhalts, daß ein ohne Beachtung der Vorschriften dieses Paragraphen aufgesetztes Protokoll nicht die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde haben solle, so kann darin kein Argument für die Richtigkeit des reichsgerichtlichen Standpunkts erblickt werden: denn dieser Zusatz kann ebenso aus dem Grunde gestrichen worden sein, weil man seinen Inhalt für selbstverständlich hielt. Jedenfalls aber muß daran festgehalten werden, daß, abgesehen von diesem Falle mit Rücksicht auf den schon erwähnten Absatz III, Mußvorschriften unter allen Umständen als solche be-

achtet werden müssen, und daß bei ihrer Außerachtlassung eine öffentliche Urkunde nicht entstehen kann.
Bd. 12, S. 331.

d) Die einfache Abschrift einer öffentlichen Urkunde geschieht formlos; sie ist daher keine öffentliche Urkunde [23]). Wird sie dagegen — wie auch eine Privaturkunde — durch einen zuständigen Beamten in der vorgeschriebenen Form beglaubigt, so liegt eine öffentliche Urkunde vor.

13. Daher sind die von dem Notar zu den Akten gegebenen beglaubigten Abschriften samt der Gebührenrechnung öffentliche Urkunden,
Bd. 34, S. 360.

Ob die amtliche Beglaubigung einer Urkunde diese ganz oder nur zum Teil zu einer öffentlichen macht, hängt von der Beglaubigungsformel ab; nur soweit diese reicht, wird die Urkunde zu einer öffentlichen;

14. wenn nur die Unterschrift des Ausstellers beglaubigt wird, erlangt auch nur diese in Verbindung mit dem Beglaubigungsvermerk die Eigenschaft der Oeffentlichkeit, während, wenn die Unterschrift samt dem Inhalt beglaubigt wird, die ganze Urkunde eine öffentliche ist,
Bd. 36, S. 372; Bd. 38, S. 51 [24]);

Im übrigen kommt es auf den Inhalt einer öffentlichen Urkunde nicht an; die unrichtige Abschrift einer Urkunde wird daher auch durch die Beglaubigung zur öffentlichen Urkunde.

e) Wenn für eine Urkunde eine Form überhaupt nicht vorgeschrieben ist, so kann es sich um eine öffentliche nicht handeln, wie

15. bei der bereits erwähnten Urkunde über die Zustellung einer polizeilichen Verfügung wegen Räumung eines Grabens; in dem maßgeblichen Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ist nämlich

23) v. Olshausen, § 267 n 7; Eberm.-L.R. § 267 n 4 d; Bd. 24, S. 281;
24) wie 23; ferner Binding S. 217; Merkel S. 373; Frank S. 267 IV 1, Schwartz § 267 c.

die Aufnahme einer Zustellungsurkunde überhaupt nicht angeordnet, abgesehen davon, daß ein bestimmter Beamter als Zustellungsbeamter ebenfalls nicht vorgesehen ist,

Bd. 42, S. 233;

16. bei Stempelaufdrücken auf Frachtbriefen und Frachtbriefduplikaten,

Bd. 46, S. 290;

aus der Entscheidung und ihren Voraussetzungen sei wegen ihres besonderen Interesses folgendes angeführt:

Daß eine Urkunde ihren gedanklichen Inhalt durch Wortzeichen oder andere allgemeinverständliche Zeichen zur Mitteilung bringen muß, ist ein in Schrifttum und Rechtsprechung anerkannter Grundsatz[25]). Selbst Binding[26]), der am schärfsten Schriftlichkeit verlangt, muß doch zugeben, daß auch Zahlenschriften, Chiffreschriften, Stenogramme und insbesondere Druck erlaubt sein sollen. So hat auch das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung[27]) darauf hingewiesen, daß auch einfache, auf irgendwelche Gegenstände aufgetragene Zeichen die Eigenschaft beweiserheblicher Urkunden haben können, wenn ihnen durch Gesetz, Herkommen oder Vereinbarung ein gedanklicher Inhalt, das wesentliche Merkmal einer jeden Urkunde, beigelegt worden ist. Bezüglich der Stempel führt es nun aus:

eine öffentliche Urkunde aber setzt im Hinblick auf § 415 ZPO. eine Form voraus, die auf eine maßgebende ausdrückliche Vorschrift zurückzuführen ist. Daraus folgt mit rechtlicher Notwendigkeit, daß der für die Entstehung von Urkunden durch einfache Zeichen aufgestellte Rechtssatz bezüglich öffentlicher Urkunden eine wesentliche Einschränkung erfahren muß. Denn von der vorgeschriebenen Form einer Urkunde kann

---

25) z. B. Börne S. 386; Hälschner S. 520; Lenz S. 94; v. Liszt S. 529; Weißmann S. 18.

26) S. 185.

27) Bd. 13, S. 193; Bd. 14, S. 175; Bd. 17, S. 352; Bd. 19, S. 67; Bd. 38, S. 248 u. s. w.

überall da keine Rede sein, wo der gedankliche Inhalt eines Zeichens auf Uebereinkunft oder Herkommen beruht. Vielmehr kann auf diesem Wege eine öffentliche Urkunde nur dadurch entstehen, daß dem Zeichen durch Anordnung einer maßgebenden Stelle ein gedanklicher Inhalt und damit die Bedeutung einer Urkunde ausdrücklich verliehen wird. Den einschlägigen Vorschriften kann aber nichts derartiges entnommen werden; das sind die seit dem 1. April 1909 geltenden Eisenbahnverkehrs-Ordnung vom 23. Dezember 1908, die dazu erlassenen Allgemeinen Abfertigungsvorschriften Teil II und die für die Preußisch-Hessische Eisenbahnverwaltung gegebenen Zusatzbestimmungen. Daher sind die Stempel in der Spalte „Duplikat-(Aufnahmeschein)-Stempel" sowohl auf dem Frachtbrief, wie auf den Frachtbriefduplikaten keine öffentlichen Urkunden; — ebensowenig ist der Stempel in der Spalte „Stempel der Versandstation" auf dem Frachtbrief-Duplikat eine öffentliche Urkunde. Denn nach § 61 V der Eisenbahnverkehrsordnung ist die Eisenbahn verpflichtet, auf Verlangen des Absenders die Annahme des Gutes unter Angabe des Tages der Annahme vorzunehmen. Die Voraussetzungen des § 271 StGB würden daher vorliegen, wenn die Stempel eine Empfangsbescheinigung darstellen würden. Das ist aber zu verneinen, da für sie eine bestimmte Form weder in der EisbVerkO., noch in den Abfertigungsvorschriften ausdrücklich vorgeschrieben ist.

17. bei einer von einem Polizeibeamten aufgenommenen Strafanzeige; da auch hierfür eine Form nicht vorgeschrieben ist, kann es sich um eine öffentliche Urkunde nicht handeln,

Bd. 57, S. 56.

IV. Aufnahme.

Wie in § 415 ZPO., so spricht das Gesetz in § 348 I StGB. im Gegensatz zu § 323 pr. StGB. von einer „Aufnahme" und nicht von einer „Ausstellung" öffentlicher

Urkunden durch das Urkundsorgan. Infolgedessen glaubt das Reichsgericht [28]) annehmen müssen, daß diese beiden Ausdrücke nicht gleichbedeutend seien; vielmehr sei unter einer „Aufnahme" nur derjenige Akt zu verstehen, durch welchen der Beamte eine vor ihm von einem anderen abgegebene Erklärung oder eine von ihm als Urkundsorgan gemachte Wahrnehmung zum Zwecke des Beweises feststellt.

Wenn auch diese Auffassung von anderer namhafter Seite im Schrifttum [29]) vertreten wird, so spricht doch einmal der enge Zusammenhang der §§ 271 und 348 I StGB. dagegen; sodann würde im obigen Sinne derjenige, welcher einen Urkundsbeamten zu einer falschen „Ausstellung", nicht aber zu einer „Aufnahme" anstiftet, nach § 271 StGB. zu bestrafen sein, während der Beamte straflos bleiben würde.

Daher ist in Uebereinstimmung mit anderen Schriftstellern [30]) unter „Aufnahme" zu verstehen: die Herstellung einer jeden mit voller Beweiskraft ausgestatteten öffentlichen Urkunde über eine rechtlich erhebliche Tatsache durch das amtlich dazu berufene Urkundsorgan.

V. Öffentlicher Glaube.

a) Das Wesen der öffentlichen Urkunde besteht darin, daß sie öffentlichen Glauben genießt; d. h. sie ist dazu bestimmt, für die Allgemeinheit, für jeden, den es angeht, Beweis zu erbringen [31]), oder — nach der Ausdrucksweise des Reichsgerichts: sie müsse für die Allgemeinheit so bestimmt sein, daß sie im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs als Beweismittel für und gegen jedermann dienen und aus allgemeinen Rücksichten der staatlichen Wohlfahrt rechtlich erhebliche Tatsachen authentisch feststellen

---

28) Bd. 1, S. 312; Bd. 9, S. 240; Bd. 22, S. 151.

29) Hälschner, S. 1064; v. Olshausen, § 348 n 2.

30) z. B. Schwartz § 348 n 2 a; Binding, S. 281/82; Frank § 348 I 1; Oppenhoff-Delius § 348 n 2.

31) Eberm. L.R. § 348 n 8; vergl. Binding S. 211.

könne [32]). Diese Ansicht schränkt es in einer späteren Entscheidung etwas ein [33]): die öffentliche Urkunde braucht nicht von Anfang an diese Bestimmung zu haben, es genüge, daß sie kraft ihrer Herstellung unter öffentlicher Autorität geeignet ist, gegebenenfalls nicht nur gegen und für den Aussteller, sondern auch gegen und für jeden Dritten zu beweisen. Die letztere Auffassung ist wohl die brauchbarere.

Die Grundlage dieses öffentlichen Glaubens ist allerdings die, daß die Ausstellung durch ein Urkundsorgan erfolgt ist und zwar unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, wie schon in den vorigen Abschnitten dargelegt wurde. Während aber die Formvorschriften auch Verwaltungsanweisungen entnommen werden können, kann der Wille des Staates, zu öffentlichen Glauben zu beurkunden, nicht aus einfachen Verwaltungsverordnungen geschlossen werden, sondern nur aus Rechtsverordnungen, abgesehen natürlich von den Gesetzen und dem Gewohnheitsrecht; eine Verwaltungsverordnung kommt nur in Betracht, wenn es sich um einen gesetzlich mit entsprechender Wirkung ausgestatteten Verwaltungsakt handelt [34]). Das wird im Schrifttum im übrigen übersehen, auch vom Reichsgericht, daß daher vielfach zu so widerspruchsvollen Entscheidungen gelangt.

Nicht alle von einem Urkundsorgan unter Beobachtung der entsprechenden Vorschriften ausgestellten Urkunden sind dazu bestimmt oder geeignet, Beweis für und gegen jedermann zu liefern. Soll die amtliche Feststellung einer Tatsache nicht diesem Zwecke dienen, ist sie vielmehr nur für den innerdienstlichen Verkehr bestimmt, wie zur Ueberwachung der Beamten, der gegenseitigen Kontrolle der Dienststellen, zur Herstellung und Erhaltung von Ordnung und Übersicht in der Geschäftsführung u. s. w., so stellt der Beamte durch seine Feststellung keine öffentliche Urkunde her; hier kann von einem staatlichen Willen, eine Urkunde mit öffentlichem Glauben herzustellen, keine

32) Bd. 1, S. 42.

33) Bd. 17, S. 76.

34) Eberm. L.R. § 348 n 8; Binding S. 212.

Rede sein[35]). Es wird lediglich eine „schlicht amtliche Urkunde" (Binding) geschaffen; da sie keine publica fides besitzt, gehört sie nach dem geltenden Recht zu den Privaturkunden.

Aus den einschlägigen Bestimmungen kann nicht immer mit Sicherheit geschlossen werden, ob eine Urkunde öffentlichen Glauben genießen soll oder nicht; und das um so weniger, als öffentliche Urkunden oft zugleich für die Zwecke des inneren Dienstes bestimmt oder geeignet sind. Andererseits sind oft innerdienstliche Urkunden wenn nicht gerade bestimmt, so doch wenigstens geeignet, gegebenenfalls auch außerhalb des Dienstbetriebes zum Beweise von Erklärungen, Verhandlungen und Tatsachen zu dienen, und zwar nicht nur für und gegen den Urheber der Urkunde, sondern auch für und gegen jeden Dritten[36]). Die einschlägigen Vorschriften sind daher sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob das eine oder das andere vorliegt.

b) Oeffentlichen Glauben genießen zunächst die nach der Reichsgesetzgebung geschaffenen Urkunden, Bücher und Register, z. B. das Vereinsregister nach § 21 BGB., das Güterrechtsregister nach § 1563 BGB., das Grundbuch nach den §§ 11 und 93 GBO, das Handelsregister nach § 9 HGB., das Genossenschaftsregister nach § 156 GenG., die Patentrolle nach § 19 PatG., die nach den Gesetzen zum Schutz der Warenbezeichnungen — § 1 — und betr. den Schutz der Gebrauchsmuster — § 3 — zu führenden Rollen, die Musterregister nach § 11 MustG., das Schiffsregister nach den §§ 119 und 121 BinnschG. und nach § 5 FlgG., das Personenstandsregister nach § 15 PersstG. u.s.w.

Folgende Urkunden sind daher nach Entscheidungen des Reichsgerichts öffentliche:

1. das Protokoll eines preußischen Gerichtsvollziehers über eine stattgehabte Zwangsvollstreckung ge-

35) Schwartz § 267 n d; Binding S. 214, 220; Frank § 267 IV; v. Olshausen § 267 n 5.

36) John S. 87.

mäß 762 ZPO.; aber auch das Protokoll über eine eingestellte Zwangsvollstreckung gemäß § 775 ZPO.; wenn auch § 762 ZPO. die Aufnahme eines Protokolles nur für den ersten Fall anordnet, und § 10 der Gebührenordnung im Hinblick auf § 775 Zff. 4 eine Vollstreckungsverhandlung nicht annimmt, wenn die Zwangsvollstreckung eingestellt ist, so ist doch gemäß § 59 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher in den Fällen des § 775 „über den Vorgang, auch wenn es nicht zur Vollstreckung kommt, ein Protokoll aufzunehmen". Diese Bestimmung sei ihrem Inhalte nach nicht eine bloße Instruktion oder Kontrollvorschrift, sie liefere vielmehr auch Dritten, nicht nur den Parteien Beweis für die Einstellung der Zwangsvollstreckung. Dabei wird übersehen, daß aus dem Inhalt einer Vorschrift allein nicht geschlossen werden kann, ob eine öffentliche Urkunde vorliegt oder nicht; das Kriterium ist vielmehr die Beantwortung der Frage, ob die Geschäftsanweisung eine Verwaltungsverordnug darstellt, die auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung den staatlichen Willen, zu öffentlichem Glauben zu beurkunden, zum Ausdruck bringt oder nicht. Diese Frage dürfte hier allerdings bejaht sein,

Bd. 20, S. 119;

2. das Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers, das gemäß § 311 RAbgO errichtet worden ist; dieser Paragraph ist dem § 762 übrigens wörtlich nachgebildet,

   Bd. 60, S. 27;

3. der Reisepaß gemäß dem Bundesgesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867, abgeändert durch Reichsgesetz vom 1. April 1920, vom 5. November 1923 und vom 27. Juni 1924,

   Bd. 44, S. 285;

4. das Taufregister im Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechts gemäß den §§ 481 ff ALR. II 11; infolge des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 wurde die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle, sowie die Ein-

tragung in die dazu bestimmten Register ausschließlich den vom Staate bestellten Standesbeamten übertragen und die Beurkundung dieser Tatsachen den kirchlichen Registern entzogen. Daher haben bezüglich der Eintragungen der Geburten, Heiraten und Sterbefälle die Kirchenbücher die Eigenschaft der Öffentlichkeit verloren, wenigtens für alle Eintragungen, die nach Inkraftsetzung des PersstG. vorgenommen worden sind. In dieser Beziehung sind sie Urkunden, die lediglich den innerkirchlichen Interessen dienen. Dagegen werden die übrigen in den §§ 481 ff angezogenen Eintragungen, wie die über eine stattgehabte Taufe, nicht berührt, genießen also noch öffentlichen Glauben,

Bd. 22, S. 118;

5. die gemäß § 6 der Reichstelegraphenordnung und der Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie Abschn. V Abt. 5 § 26 in den Depeschenausfertigungen aufzunehmenden Vermerke über Ort und Zeit der Aufgabe und Aufnahme eines Telegramms; diese sind nicht nur für den inneren Dienst bestimmt, sondern haben für Absender und Empfänger, wie gegebenenfalls für einen Dritten selbst dann eine erhebliche rechtliche Bedeutung, wenn Inhalt und Text des Telegramms an sich der rechtlichen Erheblichkeit entbehren; die Eigenschaft des öffentlichen Glaubens beschränkt sich aber auf die amtlichen Vermerke; die Depesche als solche bleibt eine Privaturkunde, sodaß weder ihr Inhalt noch die wörtliche Übereinstimmung der Ankunftsdepesche mit der Aufgabedepesche zu öffentlichem Glauben beurkundet werden, (a. M. Binding S.258/9)

Bd. 30, S. 238; Bd. 31, S. 42; Bd. 46, S. 286;

6. die gemäß den §§ 131 und 153 InvG. (heute § 1414 RVO.) ausgestellte Quittungskarte der Invaliden-Versicherung; sie ist schon vor dem Einkleben der Versicherungsmarken eine öffentliche Urkunde, und zwar bekundet sie zu öffentlichem Glauben, daß nach stattgehabter pflichtgemäßer Prüfung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung und Fortdauer von Versiche-

rungspflicht und Versicherungsberechtigung gegeben sind,

Bd. 42, S. 79; Bd. 23, S. 178;

7. der Eingangs- bezw. Wiedereingangsvermerk auf einem Antrag auf Eintragung ins Grundbuch; aus § 13 GBO. in Verbindung mit den §§ 875, 878 und 892 BGB geht hervor, daß der Vermerk den Eintritt von Rechtswirkungen für und gegen jedermann beweist. Wird dagegen gemäß § 5 Nr. 1—4 der Geschäftsordnung von dem aufsichtsführenden Richter oder dem Gerichtsschreiber auf dem Antrag der Zeitpunkt des Eingangs angegeben, oder wird von dem Grundbuchführer der Wiedereingang des aus irgendwelchen Gründen (z. B. aus Versehen) von den Akten getrennten Antrags auf diesem formlos bescheinigt, so ist ein solcher Vermerk lediglich für den inneren Dienst bestimmt und keine öffentliche Urkunde,

Bd. 48, S. 416;

8. die Niederschrift des Ergebnisses der Wahlhandlung nach dem Reichswahl-Gesetz; sie dient der Verwendung in dem weiteren Wahlermittlungsverfahren und dem Wahlprüfungsverfahren, (vergl. § 10 RWahlG. und § 43 RWahlO.)

Bd. 56, S. 387; Bd. 40, S. 201;

9. der Revisionsvermerk auf Zolldeklarationen; der öffentliche Glaube beruht hier auf § 27 VZG.; bewiesen wird die Vornahme der Revision dem Fiskus, dem Zollpflichtigen und jedem interessiertem Dritten gegenüber; der Vermerk ist die einzige Grundlage, das einzige gesetzliche Mittel zur Feststellung des zu entrichtenden Eingangszolles,

Bd. 30, S. 384;

10. die von einem Polizeibeamten aufgenommene Strafanzeige; hier aber kann dem Reichsgericht nicht gefolgt werden, denn weder in der Strafprozeßordnung noch auch in dem auf Grund des § 6 Nr. 3 EStPO. erlassenen preußischen Gesetz betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen v. 23. April 1883

(in der Fassung der preußischen Gesetze vom 26. Juli 1897, 22. Juni 1907, 31. Mai 1923 und der Reichs-VO. vom 6. Februar 1924) sind die Bestimmungen zu finden, die den Standpunkt des Reichsgerichts rechtfertigen könnten. Ganz abgesehen davon, daß keine Form vorgeschrieben ist, nach der die Urkunde errichtet werden müßte, ist nirgendwo die Rede von einer Beurkundung zu öffentlichem Glauben; die Strafanzeige ist daher keine öffentliche Urkunde,

Bd. 57, S. 56; dasselbe für Württemberg: Bd. 25, S. 223;

11. die Fleischbeschaubücher und die darin aufzunehmenden Eintragungen; auch hier muß die Ansicht des Reichsgerichts abgelehnt werden und zwar aus den entsprechenden Gründen. Die hier maßgeblichen Bestimmungen sind das Reichsgesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 und landesrechtlich das preußische Ausführungsgesetz v. 28. Juni 1902, bezw. v. 20. März 1903 betr. Inlandsschau, sowie für Lippe die VO. vom 27. Juni 1906. Wie schon oben ausgeführt, sehen diese Bestimmungen keinen Urkundsbeamten ausdrücklich vor; aber auch eine Beurkundung zu öffentlichem Glauben kann aus ihnen nicht begründet werden. Die Aufzeichnungen der Fleischbeschaubeamten sind bestimmt zur dienstlichen Kontrolle der Fleischbeschauer und dienen ferner der Erreichung gesundheitspolizeilicher Zwecke, insbesondere der Polizeibehörde als Grundlage für ein Einschreiten gegen Ordnungswidrigkeiten; aber daraus kann keineswegs auf die Eigenschaft des öffentlichen Glaubens geschlossen werden,

Bd. 9, S. 139; Bd. 17, S. 76 u. S. 94; Bd. 19, S. 197; Bd. 29, S. 67; Bd. 32, S. 359; Bd. 40, S. 341 u. S. 422;

Öffentlichen Glauben entsprechend der Landesgesetzgebung genießen nach richtiger Auffassung des Reichsgerichts folgende Urkunden:

12. der von einem württembergischen Ortsvorsteher gefertigte Auszug aus dem Strafregister seiner Gemeinde. Die einschlägigen Bestimmungen sind enthalten in der auf Grund der Bundesratsverordnung vom 16. Juni 1882 betreffend die Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (§ 17) erlas-Verfügung der württembergichen Ministerien der Justiz u. s. w. vom 18. September 1882 mit gleichem Titel. Der Auszug, für den eine besondere Form übrigens ausdrücklich vorgeschrieben ist, stellt in authentischer Weise die stattgehabte Prüfung der Register durch den Ortsvorsteher fest, sowie den Inhalt der Register an Strafvermerken über bestimmte Personen, und zwar gegenüber sowohl der ersuchenden Behörde als auch der betreffenden Person, also zu öffentlichem Glauben,

    Bd. 26, S. 413;

13. die von einem Bürgermeister in Elsaß-Lothringen ausgestellte Zahlungsanweisung und die ihr beigefügte Bescheinigung, durch welche die Richtigkeit der Rechnungen bestätigt wird, und auf welche sich die Anweisung bezieht. Entsprechend dem Dekret vom 31. Mai 1862 (Art. 501—505 und 520) und der Generalinstruktion über das Rechnungswesen vom 20. Juni 1859 (Art. 998 und 1000) ferner der Verfügung des Oberpräsidenten vom 16. November 1876 ist eine solche Bescheinigung und ebenso eine Zahlungsanweisung nicht nur ein für den inneren Dienst bestimmter Kassenbeleg, sondern eine öffentlichen Glauben genießende Urkunde.

    Bd. 10, S. 275;

14. ein Kassensturzprotokoll, das von einem badischen Bürgermeister auf Grund des § 133 der mit VO des Großherzoglich Badischen Min. d. Innern vom 10. Juni 1874 erlassenen Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsprüfung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen aufgenommen worden ist; hiernach hat das Protokoll die Aufgabe, mit Wirksamkeit für die Öffentlichkeit die Ergebnisse der bei dem Kassensturz gemachten Wahrnehmungen zu beurkunden,

    Bd. 10, S. 35;

15. das Beschlußbuch des Gemeinderats in der Rheinprovinz; dessen öffentlicher Glaube geht hervor aus der Landgemeindeverordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 und dem Art . 17 des Gesetzes betr. die Gemeindeverfassung der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Durch das Beschlußbuch werden die Beschlüsse des Gemeinderats gegenüber jedem Dritten festgestellt,
    Bd. 26, S .165; Bd. 40, S. 413;
16. die Grundlage des öffentlichen Glaubens für den von einem preußichen Notar auf eine Stempelmarke gesetzten Entwertungsvermerk bildet der § 15 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895; der Vermerk beweist nicht nur die Tatsache der Entwertung, sondern auch das Datum der Entwertung und den Zeitpunkt der Verwendung, und zwar letzteres bezüglich der Rechtzeitigkeit; diese Beweise werden sowohl der Steuerbehörde als auch dem Steuerpflichtigen gegenüber erbracht,
    Bd. 39, S. 370;

c. Im Gegensatz zu den obigen Urkunden dienen die folgenden lediglich der geschäftlichen Kontrolle, der Dienstaufsicht, kurz — dem inneren Dienst:

1. der Bericht eines Gerichtsvollziehers über die Ausführung einer Zwangsvollstreckung, ohne daß ein Protokoll über die Vollstreckungshandlung aufgenommen und beigefügt ist, (vergl. aber S. 32. Nr. 1)
    Bd. 4, S. 283;
2. die Einträge in die Beitreibungslisten und das allgemeine Dienstregister,
    Bd. 4, S. 283;
3. der Eingangsvermerk des Gerichtsvollziehers über eingehende amtliche Aufträge,
    Bd. 20, S. 175;
4. die Einträge in das Resteverzeichnis über die Ausführung der Mahnung seitens des Gerichtsvollziehers, und die Auszüge aus diesem Verzeichnis;
    Bd. 21, S. 104;

5. der von dem Aufsichtsrichter in seiner Eigenschaft als Justizverwaltungsbeamter erstattete Bericht an die vorgesetzte Behörde in einer Justizverwaltungsangelegenheit,
   Bd. 25, S. 127;

6. die Anordnung der Stellung unter Polizeiaufsicht wegen gewerbsmäßiger Unzucht und die protokollarische Eröffnung dieser Anordnung,
   Bd. 41, S. 189;

7. die Meldezettel und die von der Polizeibehörde geführte Sammlung von Meldekarten (Kartothek),
   Bd. 60, S. 152; (vergl. auch Bd. 12, S. 228);

8. das von einer Ortspolizeibehörde ausgestellte Gesindedienstbuch und Abzugsattest,
   Bd. 14, S. 99;

9. der Bestellvermerk des Landbriefträgers auf Postanweisungen; die Dienstanweisung für Landbriefträger vom 1. Mai 1882 bestimmt in § 25, daß nicht ein urkundlicher Beweis hergestellt werden, sondern nur für den inneren Dienst zwischen Briefträger und der Dienstbehörde ein Ausweis darüber geschaffen werden solle, daß der Briefträger die Bestellung instruktionsgemäß bewirkt hat,
   Bd. 11, S. 291;

10. der Bestellvermerk auf der Postpaketkarte; hier enthält der § 39 Abs. X der Postordnung, bezw. die Ausführungsbestimmungen dazu, die entsprechenden Bestimmungen ausdrücklich,
    Bd. 53, S. 224;

11. der Poststempel auf dem Briefumschlag, und zwar nach ausdrücklicher Bestimmung des § 81 der Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie Abschn. V. Abt. 2; ferner wird nach § 7 Abs. I und Abs. VIII des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 für zulässig erklärt, daß in einzelnen Fällen die Stempel eine andere Zeit angeben können, als nach dem tatsächlichen Vor-

gang richtig ist; die Post hat sich also ein Verfügungsrecht über den Inhalt der Stempel vorbehalten;
Bd. 30, S. 381;

12. die Nummer, unter der die Urschrift einer notariellen Urkunde im Notariatsregister eingetragen ist, auf der Urschrift, der Ausfertigung oder der Abschrift,
Bd. 41, S. 131;
13. die in Württemberg ausgestellte Jagdkarte; sie dient lediglich der Ueberwachung der die Jagd ausübenden Personen; nach Art. 7 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855 betreffend die Jagd hat sie keine Beweiskraft zu öffentlichem Glauben,
Bd. 42, S. 14;
14. die Impfliste und der Impfschein; sie dienen lediglich gesundheitspolizeilichen Zwecken,
Bd. 28, S. 332;

Wenn das Reichsgericht in einer Entscheidung daraufhinweist, daß eine amtliche Urkunde noch nicht dadurch zu einer öffentlichen wird, daß sie jedermann zu informatorischen Zwecken zugänglich ist, wie

15. das Einwohnermelderegister von Berlin,
Bd. 12, S. 228;

so erweitert es auf der anderen Seite den Kreis der amtlichen Urkunden, indem es erklärt, daß diese unter Umständen nach ihrem Inhalt und über ihre eigentliche Zweckbestimmung hinaus Beweisbedeutung nach außen erlangen könnten (Bd. 42, S. 161), wie z. B.:

16. die zur Kontrolle von Einnahmen und Ausgaben von einem Beamten geführten Bücher und Register,
Bd. 1, S. 42;
17. der Eingangsvermerk auf dem Anmeldezettel zur Alters- und Invalidenversicherung,
Bd. 42, S. 161;
18. der Vermerk in der Liste der Ueberführungsstücke über die Aushändigung solcher Stücke an den Eigentümer,
Bd. 52, S. 268;

demnach sind also die schlicht amtlichen Urkunden ebenfalls — unter Umständen allerdings, wie das Reichs-

gericht sich vorsichtig ausdrückt — geeignet, nach außen Beweis zu erbringen; woraus erhellt, daß die Beweiseignung gegenüber Dritten allein nicht das Unterscheidungsmerkmal sein kann, das die öffentlichen Urkunden von den amtlichen Urkunden trennt; das ist vielmehr die Eigenschaft des öffentlichen Glaubens, die aber nicht Zweckbestimmungen entnommen werden kann, wie das Reichsgericht mehrfach meint, sondern einzig und allein positiven Vorschriften.

Für den inneren Dienst bestimmt sind nach Reichsgericht ferner folgende Gefangenenbücher:

19. das Verzeichnis der Untersuchungsgefangenen i. Bayern Bd. 13, S. 334;
20. das Gefangenjournal der sächsischen Justizbehörden, Bd. 41, S. 201;
21. die amtsgerichtliche Gefängnisliste in Württemberg, Bd. 14, S. 11;
22. das Hauptjournal des Polizeigefängnisses Breslau, Bd. 28, S. 336;

die übrigen Gefangenbücher werden für öffentliche Urkunden erklärt; es wird noch darauf zurückzukommen sein.

VI. Beweiskraft.

a) Die Strafvorschriften des Gesetzes sollen die Beweiskraft der öffentlichen Urkunden sichern und die Herstellung solcher Urkunden verhindern, welche die Wahrheit der darin bezeugten Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen beweisen, während diese Erklärungen usw. in Wirklichkeit nicht wahr sind. Die Strafnormen der §§ 271 und 348 I StGB. greifen daher auch nur soweit, als die Beweiskraft der betreffenden Urkunde reicht, sodaß alles dasjenige, wofür sie keine Beweiskraft besitzt, auch nicht in den Bereich der Falschbeurkundung fällt [37]). Infolgedessen

37) Eberm. L. R. § 271 n 2,4; Frank § 271 III 1; Hälschner S. 558; Merkel H. H. S. 804; v. Olsh. § 271 n 6; Oppenhoff § 271 n 6,11, Schwartz § 271 n 3; a. M. Binding S. 283/84.

kann nicht jede öffentliche Urkunde, nicht jedes öffentliche Buch oder Register, beziehungsweise ein Eintrag in diese, Gegenstand eines Vergehens nach den §§ 271 und 348 I StGB. sein [38]).

Ob und inwieweit eine öffentliche Urkunde usw. Beweiskraft besitzt, kann nur den einschlägigen Bestimmungen entnommen werden; bei der Entscheidung ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzugehen und zu fragen:

1. a) sollte durch die Eintragung nur festgestellt werden, daß eine Erklärung usw. dieses Inhalts abgegeben wurde bezw. geschehen ist oder

b) sollte auch die materielle Wahrheit des Inhalts der abgegebenen Erklärung usw. bewiesen werden und

2. bei materiell richtiger Erklärung usw., aber durch andere Personen als die, welche sie anscheinend abgegeben haben, oder durch Personen in einer ihnen nicht zustehenden Eicenschaft,

a) sollte nur beurkundet werden, daß die Erklärung usw. von der erschienenen Person unter dem sich selbst beigelegten Namen, beziehungsweise in der sich selbst zugeschriebenen Eigenschaft abgegeben wurde usw., oder

b) sollte beurkundet werden, daß die erschienene Person die ist, für die sie sich ausgibt, beziehungsweise, daß sie die Eigenschaft bestzt, die sie sich beigelegt hat.

Urkunden über Erklärungen gegenüber einer Urkundsperson begründen vollen Beweis des stattgehabten, von der Urkundsperson beurkundeten Vorganges — § 415 ZPO. — und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt der Erklärung.

Bei Urkunden über tatsächliche Vorgänge bezieht sich die Beweiskraft im allgemeinen nur auf das, was der Urkundsbeamte auf Grund eigener Feststellungen und Wahrnehmungen konstatieren konnte; ist aber eine Tatsache von ihm nicht persönlich wahrgenommen worden so wird sie nur dann zu öffentlichem Glauben bewiesen, wenn positive Bestimmungen vorliegen, nach denen die Beweiskraft der Urkunde von den Wahrnehmungen des Urkundsbeamten

38) Bd. 59, S. 13.

unabhängig sein soll; unter dieser Voraussetzung wird voller Beweis auch der in den Erklärungen von Privatpersonen enthaltenen Tatsachen begründet, zu deren Feststellung die betreffende Urkunde bestimmt ist — § 418 ZPO. —. Derartige Bestimmungen enthält z. B. das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Urkunden, die eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthalten, begründen vollen Beweis ihres Inhalts — § 417 ZPO. —; aber auch hier mit der Einschränkung: nur soweit die betreffende Urkunde zur beweiskräftigen Feststellung bestimmt ist, wie das Reichsgericht in konsequenter Rechtsprechung entschieden hat.

Inwieweit aber eine Urkunde usw. zur Feststellung eingetragener Tatsachen bestimmt ist, kann vielfach nur dem Zweck der betreffenden Urkunde usw. entnommen werden; die Beweiskraft erstreckt sich nur auf die Tatsachen, welche zur Erreichung des Zwecks der Urkunde von wesentlicher Bedeutung sind.

b) Das Reichsgericht hat daher in folgenden Fällen Falschbeurkundung angenommen:

1. bei der unwahren Erklärung des die Geburt eines Kindes Anmeldenden, er sei bei der Geburt zugegen gewesen; zwar wird nicht die Tatsache des Zugegenseins, sondern die Erklärung beurkundet, die seitens des Erklärenden in einer ihm nicht zustehenden Eigenschaft abgegeben ist, nämlich der Eigenschaft eines zur Anzeige gesetzlich Verpflichteten bezw. Berechtigten, des Augenzeugen der Geburt,
   Bd. 4, S. 194; Bd. 30, S. 429; Bd. 33, S. 435;
2. bei der unwahren Angabe über den Ort der Geburt, und zwar nicht nur bezüglich der Ortschaft, sondern auch bezüglich Straße und Hausnummer der Wohnung; auf demselben Standpunkt steht auch die gem. § 83 des Ges. vom 6. Februar 1875 erlassene Ausführungsverordnung des Bundesrats vom 22. Juni 1875,
   Bd. 30, S. 429;

3. bei der unwahren Angabe der Zeit der Geburt; maßgebend ist die Zeit des Austritts der Frucht,
   Bd. 33, S. 435;
4. bei der falschen Angabe der Religion der Eltern zum Geburtsregister, da diese Angabe von unmittelbarer Bedeutung für die Feststellung der Abstammung ist und gegebenenfalls ein wertvolles Unterscheidungsmerkmal sein kann,
   Bd. 26, S. 347;
5. bei der falschen Angabe der Vaterschaft eines im Geburtsregister als unehelich eingetragenen Kindes, da dieses Register zur Feststellung der Abstammung bestimmt ist und daher der Angabe der Vaterschaft wesentliche Bedeutung zukommt,
   Bd. 1, S. 9;
6. bei der Anmeldung eines unehelichen Kindes als eines ehelichen zum Geburtsregister,
   Bd. 2, S. 303;
7. bei der falschen Angabe des Standes eines Eheschließenden zum Heiratsregister; dieses hat den Zweck zu beurkunden, daß gewisse Personen die Ehe in gesetzlicher Form miteinander geschlossen haben; zur Identifizierung dieser Personen gehört die Eintragung des Vor- und Familiennamens, der Religion, des Alters, des Standes oder Gewerbes, des Geburts- und Wohnorts der Eheschließenden, ferner die Eintragung des Namens usw. der Eltern der Eheschließenden; insbesondere kann der Stand bei Gleichheit des Namens ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal bilden,
   Bd. 32, S. 386;
8. bei der falschen Angabe über Leben oder Tod der Eltern der Eheschließenden zum Heiratsregister, trotzdem diese Angaben in dem maßgebenden § 54 des PrStG. nicht vorgeschrieben sind; von ihrer Richtigkeit hängt die der Angabe des gegenwärtigen Wohnortes ab, bezieht sich also auf die Personalien, welche das Gesetz zur Identifizierung vorschreibt,
   Bd. 34, S. 263;

9. bei der Angabe des Mädchennamens seitens einer Witwe zum Aufgebot und zum Heiratsregister statt des Namens des verstorbenen Ehemannes,
   Bd. 60, S. 230;
10. bei der falschen Abgabe des Namens der Eltern der Eheschließenden zum Aufgebot hat das Reichsgericht eigenartigerweise in einer früheren Entscheidung eine Falschbeurkundung nicht angenommen mit der Begründung, daß die materielle Wahrheit derartiger Erklärungen in dem Aufgebot nicht beurkundet werden solle,
    Bd. 22, S. 60;

demgegenüber dürfte der oben (S. 44 Nr 7) angeführten Entscheidung der Vorzug zu geben sein, deren Gründe ebenso auf das Aufgebot wie auf das Heiratsregister zutreffen;

11. bei der falschen Angabe über den Ort des erfolgten Todes zum Sterberegister bezüglich der Ortschaft und der Wohnung nach Straße und Hausnummer,
    Bd. 37, S. 207;

c) Dagegen nimmt das Reichsgericht in folgenden Fällen eine Falschbeurkundung nicht an;

12. die Bezeichnung eines Verlobten im Aufgebotsantrag und Aufgebot als „Witwer“ gehört nicht zu den Tatsachen, zu deren Beurkundung diese beiden Schriftstücke bestimmt sind; ihre Beweiskraft bezieht sich darauf, daß zwei Personen die Erklärung abgegeben haben, die Ehe miteinander schließen zu wollen, daß der Standesbeamte diese Erklärungen geprüft, ihre Unterlagen für ausreichend und etwaige Hindernisse für den Eheabschluß nicht gefunden habe; erforderlich und genügend ist insbesondere die Feststellung, daß die Verlobten unverehelicht sind; ob „ledig“ oder „verwitwet“, ist belanglos,
    Bd. 20, S. 249;
13. nicht der Beweiskraft unterliegt die Angabe einer geschiedenen Frau zum Heiratsregister, sie sei „ledig“, und ihre Bezeichnung mit ihrem Mädchennamen ohne

den Zusatz „geschiedene X"; wesentlich ist, daß sie unverehelicht ist (vergl. oben Nr. 12);
Bd. 24, S. 360;
diese Entscheidung könnte im Hinblick auf eine ähnliche, oben (S. 45 Nr. 9) mitgeteilte, zu Mißverständnissen Anlaß geben; ebenso wie die Witwe behält die geschiedene Frau grundsätzlich — gem. § 1577 I BGB. — den Familiennamen des Mannes; in diesem Falle kann die Entscheidung nicht anders lauten, als die in Bd. 60, S. 230; die Sach- und Rechtslage ändert sich erst dann, wenn entweder gem. § 1577 II die Frau die Wiederannahme ihres Mädchennamens der zuständigen Behörde gegenüber erklärt hatte, oder — im Falle sie der allein schuldige Teil — gem. § 1577 III der Mann ihr die Führung seines Namens untersagt hatte; in diesen beiden Fällen durfte sie den Namen ihres früheren Mannes nicht mehr führen, durfte den Zusatz „geschiedene X" überhaupt nicht machen; eine Feststellung dieser Art mußte einer Anklage den Boden entziehen, sie ist aber auch seitens des Reichsgerichts nicht getroffen worden, sodaß zweifelhaft bleibt, ob die Entscheidung richtig ist;

14. wenn auch § 54 Ziff. 3 PrstG. die Eintragung des Alters der Ehezeugen vorschreibt, so ist das Eheregister doch nicht dazu bestimmt, das Alter zu beurkunden; die Aufgabe dieser Zeugen erschöpft sich in ihrer körperlichen Mitanwesenheit bei dem Akt der Eheschließung; irgendwelche Erklärungen haben sie nicht abzugeben; der Zweck der Beurkundung wird durch die fälschliche Angabe, sie wären volljährig, nicht gefährdet; die Beweiskraft des Heiratsregisters erstreckt sich daher nicht auf diese Eintragung,
Bd. 15, S. 256; (Bd. 26, S. 347);

15. das Sterberegister bezeugt nicht die Tatsache, ob die Mutter des verstorbenen Kindes Witwe ist, d. h. ob der Ehemann und Vater noch lebt oder nicht; zu dieser Feststellung ist das Register nicht bestimmt, auch nicht zum Beweise des Todes anderer, in ihm als Verwandte oder Ehegatten aufgeführter Personen; unter der vom

Gesetz verlangten Angabe des Standes ist nicht der Familienstand zu verstehen,
Bd. 16, S. 87;

16. der Totenschein in Bayern ist nicht dazu bestimmt, die dem Leichenschauer gemachten Angaben über Zeit und Art des Todes als solche und die Wahrheit der in dieser Richtung angegebenen Tatsachen zu beweisen; sein Zweck besteht vielmehr darin, auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau die Tatsache zu beurkunden, daß der Beerdigung des Verstorbenen in medizinalpolizeilicher Beziehung kein Hindernis im Wege steht — gem. Oberpolizeilicher Vorschrift des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1862 § 1 —,
Bd. 7, S. 335;

17. das Einwohnermelderegister von Berlin hat den Zweck, der Polizei Kenntnis zu verschaffen, welche Personen in einem bestimmten Bezirk wohnen und in welchem Hause sich die Wohnung befindet; es ist nicht dazu bestimmt, die Echtheit der Meldungen und die Richtigkeit der angegebenen Tatsachen zu beweisen; da eine dem § 15 PrStG. entsprechende Bestimmung fehlt, ist der Registerbeamte weder berechtigt noch verpflichtet, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen; daher beurkundet das Register weder den Inhalt der mündlich oder schriftlich gegebenen Erklärungen, noch die Identität und den Personenstand eines Gemeldeten,
Bd. 12, S. 228;

18. d a g e g e n ist der Paß eine öffentliche Ausweisurkunde, und zwar nach dem Allgemeinen Paßedikt für die preußische Monarchie vom 22. Juni 1817 § 13 und dem Bundesgesetz vom 12. Oktober 1876; seine Beweiskraft geht dahin, daß er bekundet, daß die Person, auf die er lautet, mit dem berechtigten Träger des Namens identisch ist, nicht nur, daß der darin Genannte sich vor der Polizeibehörde als eine Person dieses Namens und Standes ausgegeben hat; die Beweiskraft erstreckt sich nicht nur auf die Person des Inhabers, sondern

auch auf den polizeilichen Vermerk über die Begleitung durch Familienmitglieder,

Bd. 44, S. 285;

19. andererseits beweist das gem. §§ 107 ff GewO. ausgestellte Arbeitsbuch für minderjährige Arbeiter nicht die materielle Wahrheit der in ihm aufgeführten Tatsachen; vielmehr sind diese, insbesondere die Angaben über Geburtsort, -tag und -jahr, lediglich Anhaltspunkte für den Nachweis der Identität, aber ohne jede Beweiskraft,

Bd. 21, S. 31;

20. das von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Gesindedienstbuch und das Abzugsattest beweisen nicht die Identität der Person, auf die sie lauten, mit dem berechtigten Träger des Namens,

Bd. 14, S. 99;

21. die in Württemberg (gem. Art. 7 des Ges. vom 27. Okt. 1855 betr. die Jagd) ausgestellte Jagdkarte ist nicht dazu bestimmt, die in ihr enthaltenen Angaben über Namen, Beruf und Wohnort des Inhabers zu öffentlichem Glauben zu beweisen; ihre Beweiskraft geht nur dahin, daß sie auf die Person ausgestellt ist, welche sich der ausstellenden Behörde gegenüber mit dem in der Karte genannten Namen bezeichnet hat, aber nicht in der Richtung, daß dem zur Jagdausübung persönlich Ermächtigten der in ihr aufgeführte Name auch in Wirklichkeit zukomme; der Zweck der Jagdkarte ist nur: die Ueberwachung der die Jagd ausübenden Personen und durch die zu zahlende Gebühr die Beschränkung der Zahl der Jäger,

Bd. 42, S. 14;

22. das von dem amtlichen Fleischbeschauer in Thüringen ausgestellte Schlachtzeugnis beweist nur den Befund der Untersuchung des Schweines auf Trichinen; die Beweiskraft der Urkunde erstreckt sich nicht auf den Inhalt der Niederschrift des Gewerbetreibenden, noch auf die durch Befragen des Gewerbetreibenden seitens des Beschauers festgestellte und eingetragene Herkunft

des Tieres; das Zeugnis ist weder bestimmt noch geeignet, die Wahrheit dieser vom Gewerbetreibenden erklärten Tatsache zu beurkunden; der Fleischbeschauer hat weder das Recht noch die Pflicht, nach dieser Richtung hin Erörterungen anzustellen, die Richtigkeit der Erklärung zu prüfen und das Zeugnis auf das Ergebnis dieser Erörterung und Prüfung zu erstrecken,

Bd. 20, S. 313;

23. das Kontrollregister über vorhandene Schweinebestände, auf dem die nach landespolizeilicher Vorschrift (Preußen) ausgestellten Ursprungszeugnisse für den Transport von Schweinen beruhen, beweist nur, daß diese oder jene Erklärung über den Besitz von Schweinen abgegeben worden ist, nicht aber, daß diese Erklärungen auch der Wahrheit entsprechen, daß die Zu- oder Abgänge sich tatsächlich so, wie angegeben, abgespielt haben,

Bd. 40, S. 326;

24. der gem. § 38 der Kasseninstruktion für die preußischen Justizbehörden vom Gerichtsvollzieher zu erstattende „Bericht" über die Ausführung einer Zwangsvollstreckung besitzt überhaupt keine Beweiskraft, im Gegensatz zu dem gem. § 762 ZPO. aufgenommenen Protokoll,

Bd. 31, S. 420 (Bd. 4, S. 283);

25. die zu Protokoll des Gerichtsvollziehers (seit Ges. vom 9. Juli 1927 ist seine Amtsbezeichnung „Protokollführer"!) erklärte Klage beweist zu öffentlichem Glauben, daß die in ihr enthaltenen Erklärungen von der vernommenen Person vor dem Gerichtsschreiber abgegeben worden sind, nicht aber, daß diese — mögen sie den Sachvortrag oder die persönlichen Verhältnisse betreffen — auf Wahrheit beruhen; auf die Tatsache, daß die in der Urkunde als Kläger bezeichnete Person die Klage angebracht hat, und daß der Kläger den von ihm angegebenen Namen auch wirklich zu führen berechtigt ist, erstreckt sich die Beweiskraft der Urkunde nicht; das Protokoll ist eine von einer öffentlichen Urkunde

umfaßte Privaturkunde: sofern es die Tatsache der Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtsschreiber feststellt, ist es eine öffentliche Urkunde; und eine Privaturkunde, sofern es einen vom Kläger ausgesprochenen Gedankeninhalt zum Ausdruck bringt; auch die Unterschrift mit falschem Namen ist ein Bestandteil des Protokolls; sie bringt in Verbindung mit dem anderen Teil ebenfalls eine außerhalb der Beweiskraft des Protokolls liegende Parteierklärung zum Ausdruck,
Bd. 39, S. 346;

26. das Verhandlungsprotokoll im Zivilprozeß beurkundet nur die Erklärung der erschienenen Person, daß sie den angegebenen Namen führe, beweist aber nicht die Tatsache, daß die in der Urkunde als erschienen aufgeführte Person diejenige ist, für die sie sich ausgibt; auch hier fehlt eine Gesetzesvorschrift, auf die sich eine weitergehende Beweiskraft stützen könnte; der die Vernehmung bewirkende Richter hat weder das Recht, noch die Pflicht, sich zu vergewissern, ob die Person, welche die Erklärung abgibt, diejenige ist, für welche sie sich ausgibt [39]); anders der Richter, der einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und der Notar, der einen Notariatsakt aufnimmt; im übrigen kommt dem Protokoll eine erhöhte Beweiskraft zu: sein Inhalt ist ausschließliches Beweismittel für die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten; gegen diesen Inhalt ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig; dabei ist aber zu beachten, daß diese erhöhte Beweiskraft nur für den Prozeß, in dem das Protokoll aufgenommen worden ist, und nur für das übergeordnete Gericht besteht, das die Gesetzmäßigkeit des bisherigen Verfahrens nachzuprüfen hat, daß sie also nicht für und gegen jedermann wirkt,
Bd. 46, S. 112; Bd. 59, S. 13;

---

39) ebenso: Binding S. 283. Oppenhoff § 271 n 3, 24; a. M.: Frank § 271 II 1; Hälschner S. 558; Merkel H.H. S. 804.

der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die erhöhte Beweiskraft sich noch in einem weiteren Punkte äußert: das Sitzungsprotokoll kann unter Umständen den Beweis entkräften, den der Tatbestand des Urteils hinsichtlich des mündlichen Parteivorbringens liefert — § 314 ZPO.;

27. die Urkunde über den gerichtlichen Vergleich beweist, daß seitens der Prozeßparteien für den Rechtsstreit erhebliche, denselben beendigende Erklärungen vor Gericht abgegeben worden sind; mittelbar erstreckt sich die Beweiskraft noch auf die Voraussetzungen des Vergleichsabschlusses, daß nämlich das Prozeßgericht die Legitimation des Prozeßvertreters zur Prozeßführung und zum Abschluß von Vergleichen geprüft und anerkannt habe; damit ist aber nur die Tatsache beurkundet, daß der Prozeßvertreter sich durch eine schriftliche Vollmacht seiner Partei als deren Bevollmächtigter legitimiert hat, was der Wahrheit entspricht; dagegen wohnt der Vergleichsurkunde keinerlei Beweiskraft für die Rechtsstatsache bei, ob die Vollmacht eine rechtsgültige oder rechtsunwirksame ist,
    Bd. 9, S. 288;
28. bezüglich der Zivilurteile bestimmt § 314 ZPO., daß der Tatbestand (§ 313 I Nr. 3) hinsichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis liefert; auch hier besteht die Beweiskraft grundsätzlich nur für den in Frage stehenden Rechtsstreit, für und gegen die Parteien, ihre Rechtsnachfolger usw. — § 325 —; das gilt für die sogenannten deklaratorischen Urteile; darüber hinausgehende Beweiskraft für und gegen jedermann kommt nur den konstitutiven Urteilen zu: § 629 ZPO., Urteil bei einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe; §§ 640, 641 und 643 ZPO., Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- oder Kindesverhältnisses, der Ehelichkeit oder der elterlichen Gewalt,
    Bd. 59, S. 13;
29. die von einem Polizeibeamten aufgenommene Strafanzeige beweist nur die Tatsache der erfolgten Anzeige,

nicht aber ihren Inhalt, bezw. die Wahrheit ihres Inhalts,

Bd. 57, S. 56;

es sei hier aber daran erinnert, daß oben die Annahme einer öffentlichen Urkunde für Strafanzeigen abgelehnt wurde, weil eine Form zur Beurkundung nicht vorgeschrieben ist (S. 29 Nr. 17);

30. für das Protokoll im Strafprozeß gilt das Gleiche, was oben S. 50 Nr. 26) über das Protokoll im Zivilprozeß gesagt wurde; die Namensermittelung ist nicht der Zweck sondern die Folge der Aufnahme des Protokolls über die Hauptverhandlung; der Sinn der Vorschrift des § 272 StPO., ist nur der, daß das Protokoll den Namen des Angeklagten, so wie dieser in den früheren Verhandlungen ermittelt worden ist, ob richtig oder falsch, angeben soll, um damit die Identität der geführten Verhandlungen festzustellen; es wird also nur beurkundet, daß Erklärungen irgendwelchen Inhalts abgegeben worden sind, nicht aber wird bewiesen, daß diese Erklärungen, insbesondere auch nicht die zur Person, auch materiell der Wahrheit entsprechen; auch erstreckt sich die Beweiskraft nicht auf die Identität des vernommenen Beschuldigten mit der vortretenden oder vorgeführten Person— vergl. §§ 128 ff., 135, 136, 165 ff, 168 und 271 StPO. —; auch dem Protokoll der Hauptverhandlung in Strafsachen ist eine erhöhte Beweiskraft beigelegt: die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden; und der Gegenbeweis kann nur durch den Nachweis der Fälschung erbracht werden; und auch hier besteht die Beweiskraft nur für die Strafsache, in der das Protokoll aufgenommen worden ist und nur für das übergeordnete Gericht, das die Gesetzmäßigkeit des bisherigen Verfahrens zu prüfen hat; die Beobachtung dieser Förmlichkeiten wird also nicht zu öffentlichem Glauben beurkundet, sodaß in dieser Beziehung für

eine Anwendung der §§ 271 und 348 I StGB. kein Raum ist;

Bd. 3, S. 204; (Bd. 5, S. 175); Bd. 10, S. 243; Bd. 11, S. 126; Bd. 11, S. 188; Bd. 11, S. 314; Bd. 59, S. 13;

31. das Urteil im Strafprozeß beweist, daß auf eine in einer bestimmten Strafsache gepflogenen Verhandlung eine näher bezeichnete Entscheidung gefolgt ist, ferner, daß sich die Entscheidung auf einen bestimmten Angeklagten bezieht; hierbei soll aber nur beurkundet werden, daß derjenige, mit welchem sich das Urteil befaßt, mit dem in der Hauptverhandlung als Angeklagter vor Gericht gestandenen identisch ist; nicht aber, daß er gerade einen bestimmten Namen trägt und mit dem Träger eines bestimmten Namens identisch ist; das Urteil enthält die Entscheidung und ihre Unterlagen in der tatsächlichen Feststellung und in der Rechtsanwendung; es beweist, daß das Gericht von der Wahrheit gewisser Tatsachen überzeugt gewesen ist, nicht aber, daß diese Tatsachen, die der Richter auf Grund seiner Überzeugung als erwiesen hingestellt hat, auch objektiv wahr sind; das Urteil schafft Recht, soll aber nicht Tatsachen feststsellen, wozu auch die Tatsache gehört, daß das Gericht den Angeklagten für den Träger eines bestimmten Namens gehalten habe; das Urteil kann nicht einmal der abgeurteilten Person gegenüber beweisen, daß sie den im Urteil genannten Namen mit Recht führe; und dem wirklichen Träger des Namens gegenüber hat es überhaupt keine Beweiskraft — anderenfalls würde folgende bedenkliche Konsequenz eintreten: die Verurteilung eines Angeklagten unter falschem Namen würde gegen den an demStrafverfahren Unbeteiligten und über dessen Existenz nicht unterrichteten wirklichen Träger des Namens in dem erlassenen Urteil eine beweiskräftige Urkunde für die Identität des letzteren mit dem Verurteilten schaffen und sonach auch für die garnicht erfolgte Verurteilung des Angeklagten; — das oben Ausgeführte gilt auch für Strafbefehle,

Bd. 11, S. 314; Bd. 24, S. 308; Bd. 41, S. 201;

32. die Anordnung der Stellung unter Polizeiaufsicht wegen gewerbsmäßiger Unzucht und die protokollarische Eröffnung darüber beweist nicht die Richtigkeit des angegebenen Namens, obgleich der Überwachungszweck einen strafrechtlichen Schutz gegen die Angaben eines falschen Namens erforderlich erscheinen lassen,
Bd. 41, S. 189;

33. die gerichtlichen, bezw. staatsanwaltschaftlichen Straflisten beweisen ebenfalls nicht die materielle Wahrheit der Angaben über den Namen,
Bd. 3, S. 204; (a. M. Bd. 11, S. 126)

34. das Verzeichnis der Anmeldungen der versicherungspflichtigen Personen — gem. § 49 KrVG. v. 15. Juni 1883 — beweist nicht die Richtigkeit der angemeldeten Tatsache, daß der Arbeiter zu demjenigen Zeitpunkt eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung angetreten hat, welche in der Anmeldung des Arbeitgebers als der Beginn der Beschäftigung angegeben ist,
Bd. 15, S. 414;

35. die Beweiskraft des Handelsregisters erstreckt sich nur auf die Erklärungen der Kaufleute über gewisse Tatsachen und Rechtsverhältnisse, welche im kaufmännischen Verkehr von Bedeutung sind, nicht aber auf die Tatsachen selbst, welche den Gegenstand der Erklärungen bilden; eine dem § 15 PrstG. entsprechende Bestimmung fehlt,
Bd. 18, S. 179;

36. der Tagesstempel auf dem Frachtbrief in der Spalte „Stempel der Versandstation“ (vergl. S. 28 Nr. 16) ist eine öffentliche Urkunde nach § 61 Abs. 3 EbVerkO; aber sie beweist nur — soweit „Erklärungen“ in Betracht kommen — die des Eisenbahnbeamten und des Angeklagten, durch die der Abschluß des Frachtvertrages bewirkt werden sollte, also die Erklärung, daß das Frachtgut mit dem Frachtbrief übergeben und angenommen sei; da diese Erklärung aber ausdrücklich oder durch konkludente Handlung tatsächlich abgegeben worden ist, so bleibt für eine Falschbeurkundung kein

Raum; vom Standpunkt der „Tatsachen" aus betrachtet beweist der Stempel gleichfalls nur die Erklärung der Annahme des Frachtgutes mit dem Frachtbrief; ferner wird durch die Abstempelung des Frachtbriefes nicht unmittelbar bewiesen, daß sich die Eisenbahnverwaltung im Besitze des Frachtgutes befinde, und noch viel weniger, daß der übergebene Eisenbahnwagen beladen worden sei; die fragliche Beurkundung beweist nur das Vorhandensein einer vertraglichen Bindung,

Bd. 46, S. 290;

VII. Rechtserheblichkeit

a) Die in den öffentlichen Urkunden, Büchern und Registern wahrheitswidrig bekundeten Tatsachen müssen rechtserheblich sein. Das Gesetz verlangt in den §§ 271 und 348 I StGB. daher, daß die darin beurkundeten Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, d. h. sie müssen für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen die Entstehung, Aufhebung oder Veränderung von Rechten oder Rechtsverhältnissen bewirken. Die Rechtserheblichkeit ist nicht identisch mit der einer öffentlichen Urkunde ohnehin immanenten Beweiserheblichkeit[40]), wogegen das Reichsgericht in einer älteren Entscheidung sagt, daß das Moment der Erheblichkeit auch die Beweiserheblichkeit in sich begreife,

(Bd. 5. S. 175).

Es wird vielfach unter Berufung auf den Wortlaut des Gesetzes behauptet, daß es öffentliche Urkunden auch ohne rechtlich erheblichen Inhalt gäbe; der Gesetzgeber würde sonst in § 267 StGB. für Privaturkunden nicht ausdrücklich Rechtserheblichkeit verlangen, während er bei den öffentlichen Urkunden darüber schweigt, um sie in den §§ 271 und 348 I StGB. wieder ausdrücklich zu fordern[41]). Dem-

40) Frank § 271 IV; Hälschner S. 558; v. Olshausen § 271 n 4; Oppenhoff § 271 12 ff; Schwartz § 271 n 4; Wachenfeld S. 501; RG: Bd. 30, S. 373.

41) v. Buri S. 181, 318; P. Merkel S. 352.

gegenüber steht die herrschende Meinung auf dem richtigen Standpunkt, daß die Rechtserheblichkeit im Begriff der Urkunde und dem des Delikts liege, daß der Gesetzgeber in § 267 StGB. diese Eigenschaft bei öffentlichen Urkunden offenbar für selbstverständlich hält, von den Privaturkunden aber alle die ausscheiden will, die wohl Urkunden, aber nicht im juristischen Sinne, sind und eines Strafschutzes daher nicht bedürfen; bezüglich der §§ 271 und 348 I StGB. aber stellt dieser Zusatz eine Einschränkung dar, in dem Sinne, daß die in dem Inhalt der öffentlichen Urkunde aufgeführten Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen nur insoweit für den Strafschutz in Betracht kommen, als sie eben rechtserheblich sind [42]). Übrigens wird außer im deutschen Recht das Erfordernis der rechtlichen Erheblichkeit nur noch von dem schweizerischen und dem österreichischen Entwurf betont [43]).

Wenn das Reichsgericht in der bereits erwähnten Entscheidung (Bd. 5, S. 175) annimmt, daß das Gesetz die Erheblichkeit für Rechte und Rechtsverhältnisse überhaupt — also in abstracto — verlange und nicht nur eine solche für einen konkreten Zweck der Urkunde, ferner nicht nur für Rechte Dritter, sondern auch für die des Täters, und schließlich sowohl für private als auch für öffentliche Rechte, so steht die herrschende Meinung auf demselben Standpunkt [44]).

In den Reichsgerichtsentscheidungen wird ferner ausgeführt: „als rechtlich erheblich hat alles das zu gelten, worüber der Beamte eine Nachricht oder eine Beurkundung in die Urkunde aufzunehmen durch die ihm gegebenen Vorschriften, mögen diese gesetzliche oder instruktionelle sein, angewiesen ist. Der Gesetzgeber, bezw. die auf der Grundlage der Gesetze dazu berufenen Behörden haben zu erwägen, welche Tatsachen nach dem Zweck einer gewissen Art

42) Frank § 271 IV; Hälschner S. 538; v. Ölshausen § 267 n 4, 11, 14, § 271 n 4, § 348 n 3; Schwartz § 271 n 4.

43) Kitzinger, vergl. Darstellung, Bd. IX S. 468;

44) Hälschner S. 1065; Oppenhoff-Delius § 348 n 4; Schwartz § 348 n 2c.

öffentlicher Urkunden solche Tatsachen sind, die in allen Fällen festgestellt werden sollen, weil sie für die von dieser Art der Urkunden berührten oder abhängigen Rechtsverhältnisse, je nach der nicht von vornherein übersehbaren Gestaltung des einzelnen Rechtsverhältnisses, nach den konkreten Umständen, erheblich werden können . . . . . und wenn die Beurkundung einer bestimmten Tatsache angeordnet ist, so hat sie die Eigenschaft der rechtlichen Erheblichkeit . . . . . schon durch die Anordnung als solche; es darf hieraus aber nicht geschlossen werden, als ob solche zum Gegenstand der Beurkundung in Beziehung stehenden Tatumstände, deren Feststellung nicht vorgeschrieben ist, im Einzelfalle niemals rechterheblich sein könnten“ [45])

b) Daher ist nach richtiger Meinung des Reichsgerichts rechtserheblich:

1. die Tatsache der erfolgten wirksamen Pfändung, insbesondere der Vornahm der Besitzergreifung, und sämtliche Tatsachen, deren Beurkundung § 762 ZPO. über die Vollstreckung verlangt,
   Bd. 6, S.184 u. S. 361; Bd. 13, S. 123;
2. die Tatsache, daß sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des Schuldners begeben und sie durchsucht hat, und insbesondere die Tatsache der persönlichen Anwesenheit des Gerichtsvollziehers am Pfändungsort, da sie sowohl die Rechtswirksamkeit der Pfändung wie die rechtliche Möglichkeit einer Beurkundung bedingt,
   Bd. 32, S. 389;
3. die Zeugenvernehmung im Verfahren bei Erlassung einer polizeilichen Strafverfügung in dem Sinne, daß die beurkundeten Tatsachen und die Erklärung der Zeugen als Beweismittel für die angezeigte Übertretung, zur Feststellung derselben, zur Überführung des Beschuldigten oder zur Widerlegung der Anzeige dienen sollen,
   Bd. 25, S. 223;

45) Bd. 6, S. 361; Bd. 17, S. 169; Bd. 32, S. 389; Bd. 41, S. 222; ebenso: Eberm. L.R. § 348 n 7; Frank § 348; v. Olshausen § 348 n 3; Oppenh. Del. § 348 n 4; Wachenfeld S. 501.

4. die bei einer Vernehmung zu Protokoll gegebenen Erklärungen seitens eines Dritten statt des zu Vernehmenden,
   Bd. 1, S. 686;

5. die Einlieferung einer bestimmten Person in das Gefängnis in Preußen und ihre Entlassung im Sinne des (früheren) § 126 StPO. für die Frist binnen welcher nach der Einlieferung die öffentliche Klage erhoben werden mußte, — im Sinne des § 115 a StPO. für die Frist, nach welcher (heute) das Haftprüfungsverfahren stattzufinden hat, — ferner im Sinne des § 60 StGB. für die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe,
   Bd. 12, S. 315;

6. dasselbe a) für Sachsen,
   Bd. 41, S. 201;
   b) für Anhalt,
   Bd. 52, S. 140;
   c) für Braunschweig,
   Bd. 31, S. 262;

7. der erfolgte Aushang des Aufgebots gemäß § 46 PrstG. da das Aufgebot vom Gesetz zum Zwecke der Ermittlung von Ehehindernissen angeordnet ist
   Bd. 4, S. 155;

8. die Tatsache der Geburt, aber auch Ort, Straße, Hausnummer, Tag und Stunde der Geburt, ferner Geschlecht und Vorname des Kindes, die Vor- und Familiennamen und die Religion der Eltern bei der Anmeldung zum Geburtsregister,
   Bd. 2, S. 303; Bd. 26, S. 347; Bd. 30, S. 429;

9. die Tatsache der unehelichen Zeugung bei Anerkennung der Vaterschaft gem. § 25 PrstG.,
   Bd. 21, S. 411; (Bd. 26, S. 408;)

10. die Erklärung eines die Geburt eines Kindes Anzeigenden, er sei bei der Geburt zugegen gewesen; durch diese Erklärung hat sich der Anzeigende die ihm nicht zu-

stehende Eigenschaft eines zur Anzeige gesetzlich Verpflichteten bezw. Berechtigten beigelegt,
Bd. 4, S. 194; Bd. 30, S. 429;

11. die Tatsache, daß die Unterschrift der jedesmal in Frage kommenden Person zum Hauptregister des Standesamts geschehen ist (gem. §§ 14, 15 PrstG.) und die Tatsache der Anzeige des Todesfalls durch die Ehefrau, während die Anzeige tatsächlich durch den Nachbar erfolgt ist,
Bd. 50, S. 367;

12. die Tatsache des Aufgabeortes, der Aufgabe- und Bestellzeit, der Benennung des Absenders und die Tatsache der Ankunft des Telegramms,
Bd. 30, S .238; Bd. 31, S. 42; Bd. 46, S. 286;

13. der Eintrag in das Postannahmebuch, insbesondere auch bezüglich des Datums der Einzahlung, weil nach § 14 PostG. der Anspruch auf Entschädigung mit Ablauf von 6 Wochen vom Tage der Einlieferung ab erlischt.
Bd. 21, S. 310;

14. die Tatsache, daß ein durch den Postboten zuzustellendes Schriftstück an den Adressaten übergeben worden ist,
Bd. 6, S. 17; Bd. 11, S. 77;

15. die Datierung und Eintragung von Endzahlen auf einer gem. § 134 I. VersG. erteilten Aufrechnungsbescheinigung,
Bd. 41, S. 222;

16. die Angabe des Geburtsdatums auf der Quittungskarte der Invalidenversicherung, weil nach § 1 I. VersG. die rechtliche Möglichkeit der in dem Gesetz geregelten Zwangsversicherung erst mit vollendetem 16. Lebensjahr des zu Versichernden beginnt,
Bd. 42, S. 79;

17. der Zeitpunkt des Eingangs eines Antrags auf Eintragung beim Grundbuchamt (§§ 13, 17, 18 GBO. und §§ 875, 879 und 892 BGB),
Bd. 48, S. 416;

18. das Ergebnis der Wahlhand lung, die Feststsellung der gültigen Stimmen gem. 60 ROW.,
Bd. 56, S. 387;

19. die Erklärung der Gattung und Menge der einzuführenden Waren auf der Zolldeklaration als einziges gesetzliches Mittel und Grundlage zur Feststellung des zu entrichtenden Eingangszolles,

    Bd. 30, S. 384;

20. der Zeitpunkt der Verwendung und der Entwertung einer von einem preußischen Notar verwendeten Stempelmarke auf Grund des § 15 pr.StpstG., da nach §§ 17ff im Falle nicht rechtzeitiger Verwendung Bestrafung eintritt, und da nach § 25 I die Erstattung der entrichteten Stempelsteuer wegen Verwendung eines gesetzlich nicht erforderlichen Stempels davon abhängt, daß der Erstattungsantrag innerhalb bestimmter Frist nach der Entrichtung angebracht wird.

    Bd. 39, S. 370;

21. die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades, ausgewiesen durch einen Personalausweis als Paßersatz,

    Bd. 60, S. 104;

Schließlich wird als nicht rechtserheblich erklärt:

22. der Zeitpunkt der Anmeldung zur Alters- und Invalidenversicherung seitens des Arbeitgebers,

    Bd. 42, S. 161;

C. Gerichtliche Protokolle, Urteile und Gefangenbücher bezüglich des Eintrags eines falschen Namens.

I. Gerichtliche Protokolle und Urteile

Zweifellos sind gerichtliche Protokolle und Urteile sowohl des Zivilrechts als auch des Strafrechts öffentliche Urkunden, denn es liegen alle Voraussetzungen vor, die § 415 ZPO. verlangt: sie sind aufgenommen von den zuständigen Urkundsorganen, dem Protokollführer und dem Richter — entsprechend den §§ 159, 163, 313, 315, 317 IV ZPO. und den §§ 271, 275 StPO.; die maßgeblichen Formvorschriften sind enthalten in den §§ 159 II, 162, 163, 163 a ZPO und den §§ 271—273 StPO. für die Protokolle, in den §§ 313, 315 ZPO. und dem § 275 StPO für die Urteile; diesen Bestimmungen ist auch ihre Eigenschaft, zu öffentlichem Glauben zu beurkunden, zu entnehmen, mit der Maßgabe, daß sie auch Bedeutung für den inneren Dienst des Gerichtes haben.

Was die Beweiskraft dieser Urkunden anlangt, so wurde die Auffassung des Reichsgerichts bereits oben (S. 50 ff Nr. 26.—28, 30—31) dargelegt; hiernach fallen die Angaben zur Peron nicht unter die Beweiskraft der Protokolle und Urteile und sind diesbezügliche falsche Angaben also nicht als Falschbeurkundung anzusprechen.

Das Schrifttum nimmt vielfach einen dem Reichsgericht entgegengesetzten Standpunkt ein. So wollen vor allem Binding (S. 283), Hälschner (S. 558) und Merkel (H. H. S. 804) die falschen Angaben zur Person zu den Protokollen als Falschbeurkundung angesehen wissen. Nach ihrer Meinung — wie auch der von Wachenfeld (S. 501) — sind die gerichtlichen Protokolle dazu bestimmt, zu beurkunden, nicht, daß die Verhandlung gegen irgendwen, sondern, daß sie gegen einen bestimmten Angklagten geführt worden ist, — beurkunden die aufgenommenen Angaben die Identität des Vernommenen mit dem berechtigten Träger des Namens; nach Binding ist das besonders dann der Fall, wenn nicht

protokolliert wird, daß der Vernommene der „angebliche" N.N. gewesen sei. Schwartz (§ 271 n 3) und Frank (§ 271 II 1) weisen auf die Auffassung des Reichsgerichts hin, nach der die öffentliche Urkunde des Protokolls eine Privaturkunde, die Aussage, bezw. die Unterschrift des Klägers im Zivilprozeß, (vergl. S. 49 Nr. 26) umfasse, meinen aber — im Gegensatz zu Binding —, daß § 267 StGB. keine Anwendung könne, da der Erklärende keinen Gebrauch von der Fälschung mache. Im übrigen stehen Schwartz und Frank — wie auch v. Olshausen (§ 271 n 7) mit Recht auf dem Standpunkt des Reichsgerichts und lehnen eine Falschbeurkundung in diesen Fällen ab. Einer vermittelnden Meinung von Wachenfeld (S. 501) kann man nicht zustimmen, der zwar Falschbeurkundung annimmt, aber — wie auch das Reichsgericht in Bd. 5, S. 175 — meint, der Vernommene habe nicht die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, es fehle daher an der Rechtswidrigkeit.

Während die meisten der angeführten Schriftsteller ihre Auffassung bezüglich der Protokolle auch auf die Urteile ausdehnen, machen Schwartz und Frank einen Unterschied und lehnen die Entscheidungen des Reichsgerichts ab, nach denen Urteile und Strafbefehle nur die Identität des Verurteilten mit dem beweisen, gegen welchen sich das Verfahren gerichtet hat; ihrer Ansicht nach würde vielmehr der Beweis erbracht, daß gegen eine bestimmte Person, den berechtigten Inhaber eines bestimmten Namens, diese Entscheidung gefällt worden sei, ein Standpunkt, der um so unverständlicher ist, als eine verschiedene Behandlung der Protokolle und der Urteile ohne Not und, ohne daß eine besondere Veranlassung dazu vorläge, die Schwierigkeiten noch erhöht. So ist es auch nach Binding ein Widerspruch, wenn man einerseits verneint, daß die falsche Angabe zur Person in Protokoll und Urteil eine Falschbeurkundung darstellt, andererseits diese sofort auftauchen läßt, wenn der falsche Name in die Strafregister eindringt (Bd. 11, S. 126), würde doch der Name des Verurteilten wesentlich aus dem Urteil entnommen [46]). Die Entscheidung kann bei

46) vergl. Silberschmidt S. 405.

Straflisten und Urteilen nicht anders lauten als bei Protokollen.

Richtigerweise ist der Standpunkt des Reichsgerichts anzuerkennen und folgendermaßen zu unterscheiden: bei Protokollen und Urteilen hat ein Teil, nämlich der, welcher die Förmlichkeiten betrifft, erhöhte Beweiskraft; diese besteht aber nur für das übergeordnete Gericht, sodaß von einer Falschbeurkundung in keinem Falle die Rede sein kann. Der restliche Teil, der den Inhalt der Protokolle betrifft, unterliegt freier Beweiswürdigung (Bd. 58, S. 58), insbesondere auch die Aussagen der Zeugen; ebenso beweist das Protokoll über den Eid lediglich, daß ein Eid eines bestimmten Inhalts geschworen worden ist, nicht aber die materielle Wahrheit seines Inhalts; das Urteil will nur Recht sprechen, nicht die ihm zugrunde liegenden Tatsachen als der Wahrheit entsprechend beweisen; so kann auch die Angabe des Namens sowohl im Protokoll wie im Urteil keine andere Bedeutung haben als die, daß der Vernommene erklärt hat, einen bestimmten Namen zu haben, und daß der im Urteil und in den Straflisten genannte Verurteilte mit dem gemäß den Protokollen Vernommenen identisch ist.

Was für das Urteil gilt, muß entsprechend auch auf die polizeiliche Strafverfügung Anwendung finden: das Gesetz (betr. den Erlaß polizeil. Strafverf wegen Übertretungen vom 23. April 1883 in der Fassung des pr. Ges. vom 31. Mai 1923 und der ReichsVO vom 6. Febr. 1924) enthält in der Tat auch nur bestimmte Formvorschriften (§ 4), über keine Bestimmung, nach der Angaben zur Person zu öffentlichem Glauben beurkundet werden sollen. Desgleichen bezieht sich die Beweiskraft des Strafregisters und des Strafregisterauszugs nur auf die Strafen, nicht aber auf die Angaben der Namen (StrafregVO vom 12. Juni 1920 i. d. Fassung der Bekm. vom 8. März 1926).

II. Gefangenbücher

a) Während man dem Reichsgericht in seinen Entscheidungen bezüglich der Protokolle und Urteile folgen konnte, sind die über die Gefangenbücher zum großen Teil

abzulehnen. Einerseits hätte man erwarten können, daß die in den Entscheidungen über die Protokolle und Urteile herausgearbeiteten Gedanken auf die Gefangenbücher ebenfalls Anwendung gefunden hätten und weiter entwickelt worden wären; andererseits sollte man annehmen, daß das Reichsgericht zunächst die Frage geprüft hätte, ob überhaupt die Gefangenbücher als öffentliche Urkunden anzusehen sind: beides ist nicht geschehen oder doch in unzureichender Weise; und schließlich durfte das Reichsgericht die einschlägigen Normen des Landesrechts nicht bald in dem einen, bald in dem anderen Sinne auslegen, obgleich diese inhaltlich durchaus nicht so verschieden sind, wie das Reichsgericht glauben machen will; eine einheitliche Rechtsprechung hätte man besonders deshalb begrüßt, weil wir in Deutschland, zwar immer noch keine Reichs-Strafvollzugs-Ordnung, aber doch eine Reichs- Strafprozeß-Ordnung haben.

Es wurde schon oben (S. 19) festgestellt, daß kein Grund vorliegt, die Gefängnisbeamten, welche die Gefangenbücher führen, als Urkundsbeamte im Sinne des § 415 ZPO. anzusehen — bis auf zwei Ausnahmen, auf die noch zurückzukommen sein wird. Hiermit ist schon genug begründet, daß die betreffenden Gefangenbücher keine öffentlichen Register sein, vielmehr nur innerdienstlichen Zwecken dienen können, und daß also in Bezug auf ihren Inhalt Falschbeurkundungen nicht möglich sind. Formvorschriften über die Aufnahme der Gefangenen und die Eintragung ihrer Personalien in die Gefangenbüchern sind allerdings in sämtlichen maßgebenden Reglements und Gefängnisordnungen enthalten, diese allein können aber nicht die Eigenschaft des öffentlichen Glaubens verleihen.

Aber selbst, wenn man mit dem Reichsgericht in einigen Fällen eine öffentliche Urkunde annehmen würde, so könnte man auch dann nicht zugeben, daß die dort niedergelegten Angaben zur Person eines Gefangenen zu öffentlichem Glauben beurkundet würden, wenn man nämlich von einem mehrfach vom Reichsgericht (z. B. Bd. 10, S. 243) ausgesprochenen Gedanken ausgeht: das Gesetz (§§ 271,

348 I StGB.) trifft nicht alle in irgendeiner Richtung möglicherweise erheblichen Erklärungen, sondern lediglich die, deren objektive Richtigkeit durch die betreffende Urkunde nach Maßgabe des ihnen gerade insoweit eingeräumten Beweiswertes öffentlich beglaubigt wird; dieser Charakter kann der Urkunde durch Feststellung des Sachverhalts auf Grund eigener Wahrnehmung und Ermittlung des Urkundsorgans (§ 418 ZPO) und ausnahmsweise dann innewohnen, wenn positivrechtlich Erklärungen von Privatpersonen durch Aufnahme in ordnungsmäßig geführte öffentliche Register oder Bücher Beweiskraft eingeräumt wird für Tatsachen, zu deren Feststellung die Register bestimmt sind; andernfalls wird nur der Vorgang beurkundet. Ein solcher Beweiswert mangelt aber den in Rede stehenden Gefangenbüchern in fast allen Fällen.

b) Soweit das Reichsgericht Gefangenbücher als Register ansieht, die nur für die Ordnung des inneren Dienstes bestimmt sind und der Eigenschaft des öffentlichen Glaubens entbehren, ist daher seiner Auffassung beizutreten.

1. Das gilt zunächst für die Bücher der Gefängnisse in Bayern,

Bd. 13, S. 334; Bd. 17, S. 402;

Die Verordnung vom 25. September 1879 über die Verwaltung der Land- und Amtsgerichtsgefängnisse und die Haus- und Gerichtordnung vom 10. April 1883 enthalten lediglich Bestimmungen zur Regelung des inneren Dienstes. Der Gefangenwärter ist daher keine Urkundsperson; er hat lediglich die Aufgabe, die Aufnahme und Entlassung der Gefangenen vorzunehmen, die vorgeschriebenen Bücher und Listen zu führen und Rapporte und Anzeigen an die vorgesetzten Dienstellen zu erstatten. Die bei der Aufnahme des Gefangenen in dem Gefangenbuch einzutragenden Angaben zur Person hat er grundsätzlich dem Aufnahmebefehl zu entnehmen; fehlt ein solcher, so hat er sich durch Befragen des Gefangenen über dessen Persönlichkeit zu unterrichten; er ist also nicht in der Lage, eigene Feststellungen zu machen, muß vielmehr die Eintragungen auf

den Annahmebefehl oder die unzuverlässigen Angaben des Gefangenen gründen. Die Voraussetzungen des § 418 ZPO. liegen also nicht vor, sodaß, selbst wenn diese Gefangenbücher öffentliche Urkunden wären, doch nicht die Richtigkeit der Eintragungen zu öffentlichem Glauben bewiesen werden könnte. Daher sind die bayrischen Gefangenbücher nicht als öffentliche Urkunden, falsche Eintragungen in diese nicht als Falschbeurkundungen anzusehen [47]). Insbesondere die Strafgefangenenverzeichnisse

Bd. 17, S. 402; Bd. 22, S. 345,

erbringen zwar Beweis dafür, daß der Verurteilte die Strafe verbüßt hat, nicht aber darüber, ob der Verurteilte und die Strafe Verbüßende den Namen zu führen berechtigt ist, unter dem er verurteilt wurde.

2. Ebenfalls die amtsgerichtliche Gefängnisliste in Württemberg,

Bd. 14, S. 11,

ist nur für den inneren Dienst bestimmt, also keine öffentliche Urkunde. Es besteht keine Möglichkeit zur Prüfung der Identität des Gefangenen und der von ihm gemachten Angaben zur Person; die Einträge haben also keine authentische Beweiskraft.

3. Schließlich verneint das Reichsgericht mit Recht die Frage, ob das Hauptjournal des Polizeigefängnisses in Breslau,

Bd. 28, S. 336,

ein öffentliches Register sei. Wenn auch die übrigen preußischen Gefangenbücher als öffentliche anzusehen seien, — was hier bestritten wird, — so wären doch die rechtliche Grundlage, Bedeutung und Zweck dieses Registers andere. Das Hauptjournal sei einmal nicht eingeführt durch die verschiedenen Bestimmungen, auf denen die anderen preußischen Register beru-

47) Nach Binding (S. 283/84) ist die Bewirkung eines falschen Eintrags ohne Rücksicht auf die Beweiskraft eine Falschbeurkundung. Nach Silberschimtd (a. a. O.) sind sie öffentliche Register, weil sie feststellen, daß die Untersuchungshaft vollzogen wurde.

hen, sondern durch ein Reglement, das der Magistrat von Breslau mit der Polizeibehörde vereinbart habe. Während in der Regel der Gefangene auf Grund eines schriftlichen Aufnahmebefehls des Richters oder des Staatsanwalts aufgenommen werde, und nur ausnahmsweise Personen, welche von öffentlichen Behörden oder Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes eingeliefert würden, vorläufig festgenommen werden könnten, erfolge hier die Aufnahme lediglich auf Grund der Angaben einer mit der Ausübung polizeilicher Funktionen betrauten Person. Was das Reichsgericht aber nicht erwähnt, das ist die Tatsache, daß das oben zitierte Reglement kein Gesetz ist und daher auch keine Bestimmungen enthalten kann, durch welche den Aufnahmebeamten die Eigenschaft von Urkundsorganen, und den Eintragungen in das Journal die Eigenschaft des öffentlichen Glaubens verliehen würde. Im Gegenteil behauptet es in völliger Verkennung der Sachlage, daß es dahingestellt bleiben könne, ob der mit der Führung des Journals betraute Gefängnisinspektor als Beamter anzusehen sei mit der Befugnis, Beurkundungen zu öffentlichem Glauben vorzunehmen! Es kommt aber trotzdem zu dem richtigen Ergebnis, daß nämlich das Journal nicht daju bestimmt sei, die Wahrheit der Angaben der Gefangenen zu öffentlichem Glauben zu beweisen; äußersten Falles erstrecke sich der Beweis auf die Tatsache, daß die eingelieferte Person den Namen als den ihrigen angegeben habe; und in dieser Beziehung sage ja die Eintragung nichts Unwahres aus.

c) Obgleich in den folgenden Fällen genau die gleichen Verhältnisse vorliegen, wie bei den bayrischen Gefangenbüchern, kommt das Reichsgericht doch zu völlig entgegengesetzten Ergebnissen, denen daher nicht zugestimmt werden kann; es handelt sich hier um die Gefangenbücher in

Preußen, Bd. 7, S. 373; (Bd. 11, S. 188); Bd. 12, S. 315; Bd. 24, S. 308; Bd. 34, S. 299;

Braunschweig, Bd. 31, S. 262;

Oldenburg, Bd. 44, S. 196;

Elsaß-Lothringen, Bd. 34, S. 208.

4. Die für die preußischen Gefängnisse maßgebenden Bestimmungen waren: das Reglement vom 16. März 1881, bezw. die an dessen Stelle getretene Gefängnisordnung vom 21. Dezember 1898 für die dem Justizminister unterstellten Gefängnisse, der Ministerialerlaß vom 22. März 1898 und die Dienstordnung für die dem Minister des Innern unterstehenden Strafanstalten vom 14. Nov. 1902 und schließlich die Haus- und Dienstordnung für die ehemaligen Kantongefängnisse der Rheinprovinz. Diese Bestimmungen sind neuerdings ersetzt worden durch die Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung vom 1. August 1923 (DVO.), die mit dem 1. Januar 1924 in Kraft getreten ist. Die angezogenen Entscheidungen haben es aber nicht mit der DVO. zu tun, sondern mit den zitierten früheren Vorschriften.

Diese stimmen — wie gesagt — mit den bayrischen Anordnungen völlig überein, hat doch das preußische Reglement vom 16. März 1883 der bayrischen Haus- und Gerichtsordnung vom 10. April 1883 als Muster gedient, sodaß die Folgerungen bezüglich der Gefangenbücher genau die gleichen sein müssen; entgegen den Entscheidungen des Reichsgerichts sind also die preußischen Gefangenregister keine öffentliche Urkunden, sie sind nur für den inneren Dienst bestimmt, und die in ihnen niedergelegten Angaben, insbesondere die über die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen, werden nicht zu öffentlichem Glauben beurkundet[48]). Wenn das Reichsgericht zur Begründung seiner abweichenden Auffassung meint (Bd. 24, S. 308), den Gefangenbüchern brauche die Eigenschaft des öffentlichen Glaubens nicht besonders beigelegt zu werden, diese Eigenschaft ergebe sich schon aus dem Zusammenhang und dem erkennbaren Zweck der amtlichen Anordnungen als deren sachlichen Inhalt, so muß dem widersprochen werden: Zusammenhang und Zweck können wohl von Bedeutung sein für

48) Binding S. 217; Frank § 271 III; Silberschmidt a. a. O.; Weismann Vergl. Darst. S. 375; a. M. v. Olhausen § 271 n 2; Wachenfeld S. 500.

den Umfang der Beweiskraft, nicht aber kann aus ihnen auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des öffentlichen Glaubens geschlossen werden; wenn die Voraussetzungen des § 415 ZPO. nicht vorliegen, kann es sich eben nicht um eine öffentliche Urkunde handeln, sodaß ein etwa erstrebter Zweck nicht erreicht wird. Wenn auch das preußische Gefangenregister nur als eine amtliche Urkunde anzusehen ist, so steht dem nicht im Wege, daß die Eintragungen darin rechts- und beweiserheblich sein können (vergl. S. 58 Nr. 5): gbt das Reichsgericht an anderer Stelle (Bd. 42, S. 161) doch selbst zu, daß ein amtlicher Eintrag sogar dann nicht als öffentliche Urkunde anzusehen sei, wenn er unter Umständen über seine Zweckbestimmung hinaus Beweisbedeutung nach außen erlangen könnte.

Man hat an maßgeblicher Stelle offensichtlich ebenfalls eingesehen, daß die bestehenden Bestimmungen nicht ausreichen, um bei falschen Angaben zur Person in den preußischen Gefangenregistern Falschbeurkundung annehmen zu können; man hat daher in der neuen DVO. — die im übrigen bezüglich der Gefangenbücher inhaltlich keine Änderungen bringt — in § 57 I folgende Vorschrift eingefügt: „über die Annahme (eines Gefangenen) wird eine Verhandlung nach dem üblichen Muster aufgenommen. Den Strafgefangenen ist dabei von der Berechnung der Strafzeit Kenntnis zu geben. Jeder Gefangene ist darauf hinzuweisen, daß seine Angaben über die Person in das Gefangenbuch eingetragen werden, und daß er sich durch vorsätzlich falsche Angaben der strafrechtlichen Verfolgung wegen Herbeiführung einer falschen Beurkundung aussetze (§§ 271 ff StGB.).“ Davon, daß der Gefängnisinspektor eine Urkundsperson sei, oder daß die Eintragungen zu öffentlichem Glauben erfolgten, ist auch hier nicht die Rede; § 22 II sagt nur, daß dem Inspektionsbeamten (Zff. a) die Annahme und Entlassung der Gefangenen obliege, und (Zff. f) die Führung der Bücher, Listen und Nachweisungen. Damit ist aber bezüglich der Rechtslage der Eintragungen nichts geändert; lediglich kann sich der Gefangene nicht mehr mit mangelndem Vorsatz entschuldigen [49]).

49) vergl. Frank § 271 III.

5. Das über die Gefangenregister in Preußen Gesagte gilt entsprechend auch für die Gefangenregister in Braunschweig, Oldenburg und Elsaß-Lothringen, sodaß diese ebensowenig als öffentliche Urkunden angesehen werden können.

d) 6. Wie das Hauptjournal des Polizeigefängnisses in Breslau seitens des Reichsgerichts eine andere Beurteilung erfährt als die übrigen preußischen Gefangenbücher, obgleich die Rechtslage dieselbe ist, so nimmt das Aufnahmebuch für vorläufig festgenommene Männer des Polizeigefängnisses in Berlin tatsächlich eine Ausnahmestellung ein: in den für dieses maßgeblichen Vorschriften sind die oben als wesentlich aufgezeigten Forderungen erfüllt, um falsche Angaben zur Person unter die §§ 271 und 348 I StGB. fallen zu lassen. Die Dienstordnung des Polizeipräsidenten für das Polizeigefängnis usw. vom 13. Februar 1909 beruht auf der Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 § 2 Nr. 2, der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 betr. die Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden D II 1, dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 §§ 18 und 42 II und der Dienstordnung für die dem Minister des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. November 1902. Die Dienstordnung des Polizeipräsidenten bestimmt in § 52: „die im Polizeigefängnis und im Polizeigewahrsam geführten Bücher sind öffentliche Bücher im Sinne des § 271 StGB. Die Aufnahmebücher sind bestimmt, über die Frage, welche Personen in dem Polizeigefängnis (Polizeigewahrsam) Aufnahme gefunden haben, den erforderlichen urkundlichen Beweis zu erbringen".

Bd. 49, S. 62.

7. Ebenfalls die anhaltinische Gefängnisordnung vom 29. November 1915 bestimmt in § 27 über den Inhalt und die Tragweite der Eintragungen in die Liste der Untersuchungsgefangenen ausdrücklich, daß die Aufzeichnungen, insbesondere die über die Person des Gefangenen

Beweiskraft zu öffentlichem Glauben besitzen, und daß die Gefängnisbeamten die Befugnis haben, zu öffenlichem Glauben zu beurkunden,

Bd. 52, S. 140.

In früheren Entscheidungen [50]) hatte das Reichsgericht mit Recht diesen Listen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden versagt, indem es sich auf die ursprüngliche Fassung des § 27 in der Gefängnisordnung vom 20. November 1899 stützte.

8. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Sachsen. Den entsprechend den §§ 1974 und 1975 der sächsischen Gefängnisordnung geführten Gefangenjournalen war mit Recht die Eigenschaft öffentlicher Urkunden abgesprochen worden.

Bd. 41, S. 201;

In einer späteren Entscheidung aber mußte dieser Standpunkt aufgegeben werden. Inzwischen war nämlich durch Verfügung des sächsischen Justizministers vom 20. Mai 1908 die Vorschrift des § 1975 dahin erweitert worden, daß die Gefängnisbeamten die Befugnis erhalten, die Eintragungen in den Gefangenjournalen zu öffentlichem Glauben zu beurkunden, und daß die Aufzeichnungen, insbesondere auch die über die Person des Gefangenen, Beweiskraft zu öffentlichem Glauben genießen. An dieser Stelle bringt das Reichsgericht zum ersten Male — im Gegensatz zu seiner bisherigen Auffassung — die oben vertretene Forderung zum Ausdruck, daß die Eigenschaft des öffentlichen Glaubens durch besondere Vorschrift verliehen sein muß,

Entsch. vom 21. Oktober 1924 I 802/24.

Die Eintragungen in das sächsische Gefangenbuch sind demnach nicht nur für den inneren Dienst und zur Ordnung in den Gefängnissen bestimmt, sondern zur authentischen Feststellung rechtserheblicher Tatsachen im Interesse der beteiligten Gefangenen wie der öffentlichen Wohlfahrt; und schließlich erstreckt sich die Beweiskraft des Journals insbesondere auf die Angaben des Gefangenen zur Person.

---

50) Urteile vom 30. November 1911 g. W. III 646/11 und vom 1. Februar 1915 g. St. III 1093/14.

e) Nach dem Gesetz vom 7. Juli 1923 — Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen — § 34 enthalten die Gefangenbücher „die genauen Angaben über die Persönlichkeit der Verurteilten". Dazu sagt v. Olshausen [51]) ganz richtig: „Hierdurch ist bedauerlicherweise die Streitfrage über die Tragweite von Eintragungen in die Bücher nicht entschieden worden, vielmehr ist es nach wie vor Sache der Länder, Bestimmungen über die Beweiskraft von Eintragungen in diesen Büchern zu treffen". Eine reichsrechtliche Bestimmung über die Beweiskraft würde aber in der Luft hängen, wenn nicht gleichzeitig klar zum Ausdruck gebracht würde, daß die Gefängnisbeamten Urkundsbeamte und die Gefangenbücher öffentliche Register sein sollen. Aber auch durch eine derartige der kommenden Reichs-Strafvollzugs-Ordnung vorzubehaltende Regelung würde bezüglich falscher Angaben zur Person in Gefangenbüchern zwar eine einheitliche Auffassung erreicht, es würde aber immer noch ein Widerspruch klaffen zwischen dieser und der über die gleichen Angaben in gerichtlichen Protokollen und Urteilen: während nach den Entscheidungen des Reichsgerichts die Angabe eines falschen Namens zum Protokoll und zum Urteil des Strafprozesses straflos bleibt, würde sofort eine Falschbeurkundung entstehen, wenn der dem Urteil entnommene falsche Name des Aufnahmebefehls in das Gefangenbuch eingetragen wird. Es würde also auch eine solche Regelung keine befriedigende Lösung darstellen.

---

51) 11. Auflage 1927, § 271 n 2.

Schluß.

Es wurde in der vorliegenden Arbeit gezeigt, daß der Strafschutz der §§ 271 und 348 I StGB. vielfach versagt; einmal dann, wenn der beurkundende Beamte nicht als Urkundsorgan anzusehen ist, oder wenn die Urkunde selbst nicht die Eigenschaft des öffentlichen Glaubens besitzt, und schließlich dann, wenn die Beweiskraft der Urkunde sich nicht auf die betreffende Eintragung bezieht.

Bezüglich der Beweiskraft wäre ein gewisser Schutz nur dadurch gegeben, daß man im Verkehr jedesmal prüfen würde, wie weit die Urkunde zu öffentlichem Glauben beweisen kann, und wie weit nicht; das ist praktisch aber nicht durchführbar. Die Rechtssicherheit verlangt aber eine Garantie der Wahrheit einer unter staatlicher Autorität aufgenommenen, bezw. ausgestellten Urkunde hinsichtlich ihres gesamten Inhalts.

Es ist daher zu erstreben, daß der Schutz des Gesetzes weniger die Beurkundung selbst, als die materielle Wahrheit der beurkundeten Aussage betrifft. Zu diesem Zwecke müßte die wissentlich falsche Aussage vor einer Behörde oder einem Beamten zum Zwecke der Beurkundung allgemein unter Strafe gestellt werden [52]).

Bezüglich einiger Teilgebiete der Gesetzgebung ist das schon geschehen, z. B. im Handelsrecht bei falschen Angaben gegenüber dem Gericht des Handelsregisters, § 313 HGB. und § 82 GmbHG.

Durch eine ähnliche Vorschrift würde die Beweiskraft, die durch § 418 ZPO. eingeschränkt wird, auf alle Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen ausgedehnt, die überhaupt in öffentliche Urkunden, Bücher und Register aufgenommen werden. Es würde auch die falsche Angabe zur Person in gerichtlichen Protokollen und Urteilen eine Falschbeurkundung im Sinne der §§ 271 und 348 I StGB. darstellen.

---

52) vergl. Weismann Vergl. Darst. S. 379; Binding S. 288 Fn. 4.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Erich Weihtag, am 14. Juli 1894 zu Barmen als Sohn des Fabrikbesitzers Hans Weihtag und seiner Ehefrau Paula, geb. Wessel. Nach neunjährigem Besuch des Realgymnasiums in Velbert (Rhld.) und Essen a. d. Ruhr bestand ich Ostern 1913 die Reifeprüfung und besuchte in der Folge die Universitäten Freiburg i. Br., Lausanne, Berlin, Rostock i. M., Breslau und Bonn. Während des Krieges war ich als Kriegsfreiwilliger im Regiment Jäger zu Pferde Nr. 12 und Fahnenjunker-Unteroffizier im Füselier-Regiment Generalfeldmarschall Prinz Albrecht von Preußen Nr. 73. Ferner wurde mein Studium mehrfach durch kaufmännische Tätigkeit unterbrochen .